

Humanistische
Union

MITTEILUNGEN

der HUMANISTISCHEN UNION e.V.

Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte

INHALT

35
Die informationstechnische Einkreisung des Menschen

40
*Bundesverfassungsgericht:
Das Haschisch-Urteil
Das Rundfunkurteil (Seite 50)*

47
*Europa:
Europäische Verfassungsdebatte
Straßburger Impressionen*

53
*Demokratie:
Grundrecht auf politische Agitation
"Mehr Demokratie in Bayern"*

56
*Staat/Kirche:
Ethikunterricht
Kirchenverträge in den neuen Bundesländern
u.a.*

59
Bücher

40
Diskussionsteil

62
HU-Nachrichten

*Neue Aktualität für eine alte Forderung der HUMANISTISCHEN UNION -
wir machen weiter!*

**Schluß
mit der Debatte über §218**

**Jede Frau hat das Recht zu entscheiden,
ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.**

Verbandstag 1994

der HUMANISTISCHEN UNION e.V.
in der Seidlvilla, München-Schwabing

Zeit: Samstag/Sonntag, 18./19. Juni 1994
(Freitag, 17. Juni Anreisetag)

Ort: Nikolaiplatz 1 b, 80802 München (U 3/6 Giselastraße)

Programm

Freitag, 17. Juni '94
19.00 Uhr **Treffen mit Imbiß**

Samstag, 18. Juni '94
10.00 Uhr **Macht "Innere Sicherheit" sicher?**
Referent: Dr. Till Müller-Heidelberg,
stellv. Vorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION

12.30 Uhr **Mittagspause**

14.30 Uhr **Berichte der Vorstandsmitglieder**
über die HU-Arbeit des vergangenen Jahres
- mit Aussprache

18.00 Uhr **Abendpause**

19.30 Uhr **Berufsverbote Ost und West**
Gesprächsleitung: Volker Hummel, Funkredakteur

Sonntag, 19. Juni '94

11.00 Uhr **Matinée**
Drogenfreigabe - Konkurs für die Drogenmafia
Karlsruher Haschisch-Urteil - (k)ein erster Schritt?
öffentliches Podium mit Gerhard Eckstein, Con-Drobs,
Dr. med. Hannes Kapuste, Wolfgang Neskovic, Richter,
Dr. Wolfgang Schmidbauer, Psychoanalytiker.
Moderation: Martin Thurau, Redakteur

Ende des Verbandstages ca. 13.00 Uhr

Anmeldung bei:
HUMANISTISCHE UNION, Bräuhäusstr. 2,
80331 München, Tel. 089/22 64 41 (Fax 22 64 42)

Der Zeitzeuge und das hinderliche Gedächtnis

Zum Tode von Bernt Engelmann. Von Carl Amery

Bernt Engelmann war seit 1965 Mitglied der HUMANISTISCHEN UNION. Am 14. April 1994 ist er nach langer, schwerer Krankheit in München gestorben. Am 15. Mai fand in den Münchner Kammerspielen eine Gedenkmatinée statt, bei der viele seiner Freunde sein Leben und Wirken würdigten - aber auch die Anfeindungen schilderten. Den folgenden Nachruf von Carl Amery geben wir wieder mit dessen und des Steidl Verlags freundlicher Genehmigung.



Klaus Staack und Bernt Engelmann beim Wahlparteitag der SPD 1986

Bernt Engelmann ist nach monatelangem Koma in einer Münchner Klinik gestorben. Es gehört wohl zur grausamen objektiven Ironie nicht nur seiner, sondern der deutschen Existenz, daß er, notariell noch am Leben, kein Zeugen-Wort zu all dem äußern konnte, was an süffisanten Nachtarock über ihn und seine Weggefährten im Schriftstellerverband VS und in der deutschen veröffentlichten Meinung hereinbrach.

Er war ein Zeitzeuge, der sich gegen Verjährung wehrte; mehr als ein Zeuge, schon eher ein Nebenkläger. Worum es ihm während seines ganzen Lebens in der Nachkriegszeit ging, war das, was Ralf Giordano die "Zweite Schuld" nennt: die Art und Weise, wie die Bundesrepublik seit ihrer Gründerzeit unter Adenauer mit der Schuld von gestern, ihren Zeugen, Tätern und Opfern umging - besser gesagt, nicht umging. Diese schuldhaftige Unterdrückung und Verdrängung betraf ihn ganz persönlich - er war als junger Mensch (Jahrgang 1921) noch dem Schrecken des Konzentrationslagers ausgesetzt und traf, wenige Jahre später, den Richter, der ihn ins KZ gebracht hatte, gesund und munter - diesmal allerdings im Zustand der "verfolgten Unschuld" - an.

Das machte Engelmann zum Agenten - wenn man das Wort wörtlich nimmt: zum stets im Dienst befindlichen Betreiber eines selbsterteilten Auftrags. Er wurde und blieb Antifaschist alter Schule; er schrieb seine Sachbücher wohl nie für ein Expertenpublikum, sondern für die Linke, wie sie vor 1968 typisch war - insbesondere fand er seine Leser in den Reihen der jungen Gewerkschafter. Seine persönliche Gesittung war bildungsbürgerlich, er war ein äußerst amüsanter Tischgenosse und seine Selbstkontrolle auch in anstrengender Defensive unerschütterlich.

In den Jahren, in denen ich zusammen mit ihm im Vorstand des Schriftstellerverbandes arbeitete, gewann ich nie

den Eindruck, daß der Auftrag des Agenten Engelmann von außen oder oben kam. Insbesondere die Herren Kant und Henninger vom DDR-Verband, aber auch (was wichtiger war) die Funktionäre des Moskauer Verbandes umwarben uns natürlich ständig: Was jedoch seinem Auftrag nicht entsprach (und zu diesem Auftrag gehörte unsere Unabhängigkeit), war bei ihm nicht zu holen. Lebhaft erinnere ich mich an die harten Auseinandersetzungen um die Moskau-Reise einer VS-Delegation, die dann nicht stattfand, weil die Moskauer einem Mitglied der geplanten Delegation die Einreise verweigerten. Andere Gelegenheiten zur Millimeterarbeit ergaben wiederholt die notwendigen Interventionen für verfolgte Kolleginnen und Kollegen.

Richtig ist, daß das antifaschistische Gedächtnis Engelmann hinderlich wurde, als es um die spezielle Rolle der aus der DDR kommenden Autorinnen und Autoren ging. Sie warfen (wie ich heute meine, nicht zu Unrecht) ihm und uns in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre mangelnde Sensibilität für ihre Lage und damit die Lage der geistigen Nation vor.

Wenn der Vorwurf gerechtfertigt ist, so bezieht er sich allerdings nicht nur auf den damaligen VS, sondern auf die gesamte bundesdeutsche Öffentlichkeit bis hinauf zu Kohl und Strauß. Sie und wir überschätzten ganz einfach die politische Standfestigkeit dessen, was sich realexistierender Sozialismus nannte und gingen davon aus, daß für die Freiheit - und vor allem für die kleinen Freiheiten des einzelnen - in jenem Reich nur Millimeterarbeit etwas erbringen konnte. Dies war das grundlegende Dilemma. Ihm gegenüber verblaßt, was sich etwa um jenes an Polen gerichtete VS- und PEN-Telegramm rankte, mit dem Engelmann - den unbestimmten statt des bestimmten Artikels vor dem Hauptwort "Schriftstellerverband" verwendend (ein Artikel, der im Polnischen ohnehin wegfällt) - dem Regime Jaruzelskis entgegengekommen sein soll.

Sein unglücklicher Tod wird vermutlich seine vielen Gegner nicht einmal mehr erleichtern - ihr Sieg war und ist längst komplett, die "Zweite Schuld" als Staatsräson der alten BRD läßt sich aufs Kunstvollste mit den Nachlässen der Stasi-Aktenkilometer verschränken. Was der Schriftsteller Engelmann auf seine (wenn auch begrenzte) Weise abzubauen versuchte, nämlich die Giftablagerungen der Nazizeit in der geistigen und emotionalen Nahrungskette der Nation, offenbart sich Tag für Tag, Woche für Woche, Monat für Monat aufs Frechste und Selbstverständlichste, während die Heger unseres Literaturbetriebs von der totalen Zerstörung der öffentlichen Aufmerksamkeit für diese Zweite Schuld ausgehen können und dürfen.

Engelmanns Leben war ein Leben mit ehrlichem Auftrag.

Die informationstechnische Einkreisung des Menschen

Bernd Lutterbeck

Das "Recht auf Informationelle Selbstbestimmung", für das die HUMANISTISCHE UNION eintritt, ist aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts 1983 festgeschrieben worden. Bernd Lutterbeck, Jurist und Professor für Informatik und Gesellschaft an der TU Berlin, hielt den folgenden Vortrag bei der Tagung "10 Jahre Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung", die am 26. 2. 1994 vom Berliner Datenschutzbeauftragten, von der Deutschen Gesellschaft für Datenschutz und der TU Berlin (Fachgebiet Informatik und Gesellschaft des Instituts für Angewandte Informatik) veranstaltet wurde.

1.

Was fällt mir beim Wort "einkreisen" ein?

Militärisches, Polizeiliches zuerst, etwa der berühmte Hamburger Kessel, in dem Polizisten viele Demonstranten viele Stunden ohne Nahrung rechtswidrig gefangen hielten. Und dann, hoffentlich nicht nur wegen der aktuellen Publizität, Edward Munchs Bild "Der Schrei" - ein Mensch, starr vor Schrecken, gefangen und befangen in einer kreisförmig gestalteten Situation, der der Schrei gilt - wohl vergeblich. So könnte die Gestalt eines eingekreisten Menschen aussehen.

Aber mir fällt nicht nur Düsteres zum Bild der Einkreisung ein. Viele Spiele leben davon, daß man den Gegner einkreist, es macht im Handball Spaß, die Deckung auszutricksen und vom Kreis ein Tor zu schießen. Allerdings darf man den Kreis nicht übertreten.

Hier sind Menschen Subjekte, dort Objekte. Wer sich immer nur als Objekt sieht, hat den Kampf ums Leben wohl schon aufgegeben. Wer sich immer nur als Subjekt sieht, hat den Kampf ums Leben wohl nie verstanden.

Gründe genug, vorsichtig mit einer Metapher wie "Einkreisung" umzugehen.

Ich will zunächst einen eher literarischen Zugang wagen und dazu ermuntern, Huxleys 'Schöne neue Welt' nochmals zu lesen. Danach will ich mich auf eine bestimmte Problemsicht konzentrieren, die in den Sozialwissenschaften als Präventionsdilemma bezeichnet wird. Die Versuche von Wissenschaft und Politik, es zu überwinden, sind wenig ermutigend. Zum Abschluß will ich in den Niederungen der juristischen Welt ankommen. Mein eigener Vorschlag wird wenig spektakulär sein. Selbst dieser ist aber gegenwärtig nicht erfüllbar.

Meine These:

Die Wissenschaften vom Menschen, zu denen natürlich die Informatik gehört, kreisen den Menschen (und Konsumenten) durch immer feinere Formen der Verhaltensbeeinflussung ein. Ohne einen Datenschutz "zweiter Ordnung" wird Huxleys Vision einer Schönen neuen Welt unausweichlich.

2.

Die Normung des menschlichen Produkts - hat Huxley Recht behalten?

"Die Entwicklung, die der Mensch in den letzten Jahren genommen hat, und mehr noch die Entwicklung, die sich für die nächsten zehn oder fünfzehn Jahre andeutet, ist so revolutionär, daß keine Wissenschaft, die sich mit dem Menschen und seinen Institutionen befaßt, einen Augenblick mit dem Versuch ihrer Deutung und Bewältigung zögern darf."¹

¹ R. Herzog, Der Mensch des Technischen Zeitalters in Recht und Theologie, in: Evangelisches Staatslexikon, 1. Aufl., Stuttgart 1966 (S. XXII)

Der Autor dieses Zitats aus 1966 müßte unverdächtig sein. Es handelt sich um Roman Herzog, dem heutigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten. Die Überschrift seines Beitrags "Der Mensch des technischen Zeitalters in Recht und Theologie" mag für Mitglieder einer Technischen Universität ein wenig merkwürdig klingen. Zumindest seine Methode aber erscheint mir erstaunlich frisch. Er sieht nämlich die Fragestellungen und Ergebnisse jedenfalls nicht geisteswissenschaftlicher Disziplinen wie Physik, Biologie, Psychologie und Informatik im Zusammenhang, um daraus normative Schlußfolgerungen abzuleiten.

Ich will versuchen, einen derartigen gedanklichen Zugang durch einige typische Beispiele, die scheinbar weit auseinanderliegen, zu verdeutlichen:

1. Beispiel: Versetzen wir uns in das Jahr 1810 irgendwo im Süden der USA.

FRAGE: Was unterscheidet einen schwarzen Sklaven von einer weißen Frau?

ANTWORT: Im Prinzip nichts. Beide gelten in der dortigen Gesellschaft als Sachen, als Objekte, die man erwerben und veräußern kann, wie z. B. Grundstücke.

2. Beispiel: Dem ehemaligen Pressesprecher Brady von Präsident Reagan ist bei einem Attentat ein großer Teil seines Gehirns weggeschossen worden.

FRAGE: Ist Brady auch ohne Gehirn ein Mensch?

Wie ist es, wenn Bradys Gehirn durch Biochips ersetzt wird?

3. Beispiel: Im Sommer 1985 ist einem Säugling in einem kalifornischen Krankenhaus ein Pavian-Herz transplantiert worden.

Die zuständige Ethik-Kommission des Krankenhauses hat der Transplantation mit 9:7 Stimmen zugestimmt.

FRAGE: Gibt es einen prinzipiellen Unterschied zwischen Mensch und Tier?

4. Beispiel: Bei Reagenzglasbefruchtungen, also im Rahmen der Fortpflanzungstechnologie, fallen in kalifornischen Kliniken etwa 20.000 Embryonen an.

FRAGE: Sollen Embryonen, die für Forschungszwecke nicht mehr gebraucht werden, christlich bestattet werden oder gehören sie einfach in den Ausguß geschüttet?

ANTWORT: 1985 sind eben jene 20.000 Embryonen christlich bestattet worden.

Der britische Biologe Robert Edwards müßte das anders sehen. Ihm war 1978 die erste Reagenzglasbefruchtung gelungen. Auf dem Weltkongreß für Gynäkologie und Geburtshilfe 1985 in Berlin hat er sich folgendermaßen geäußert: "Es gibt keinen Beginn des Lebens - Leben ist ein kontinuierlicher Prozeß."

Die Beispiele ließen sich vermehren. Mir kommt es hier lediglich darauf an, ein Gespür dafür zu vermitteln, daß zumindest die westlichen Industrienationen gegenwärtig auf die eine entscheidende Frage von Gesellschaft keine zureichende Antwort geben können:

Es ist zumindest empirisch unklar, was Leben ist, wann es beginnt, wann es endet.

Mit anderen Worten: Eine Gesellschaft, die die grundlegende Vorfrage von Gesellschaft "Was ist menschliches Leben?" nicht zureichend beantworten kann, wird kaum in der Lage sein, für die noch Lebenden eine menschenwürdige Gesellschaft herzustellen.

Die folgenden, am Gebrauch von Informatiksystemen orientierten Beispiele, sind in ihrer Typik weniger offensichtlich, auch wenn sie möglicherweise auf eine weitere revolu-

tionäre Veränderung hindeuten:

5. Beispiel: Das Beispiel, entnommen einem Artikel aus der *New-York Times* vom Mai 1991, hat einen bekannten niederländischen Autor jüngst veranlaßt, sein Konzept für ein Informationsrecht an diesem Beispiel zu verdeutlichen.² Gezeigt wird in dem Artikel der neue HP 95 LX von Hewlett Packard und Lotus zum Listenpreis von 699 US-Dollar, der die Größe einer Handfläche hat, also auch in die Hosentasche paßt. Über entsprechende Frequenzen kann dieser z. B. Electronic Mail oder Börsennachrichten direkt in die Hosentasche empfangen. Und natürlich hat der von der *New-York Times* beschriebene Verbraucher diverse elektronische Schlüssel in Form von Kreditkarten, über die Geldwerte verfügbar sind, oder Laserkarten, die persönliche Geschichte dokumentieren.

6. und letztes Beispiel: Spätestens, seitdem die Clinton-Administration mit höchster politischer Priorität das Milliarden-Dollar-Projekt eines Super-Data-Highways aufgelegt hat, ist das Schlagwort vom interaktiven Fernsehen bei Informatikern in aller Munde. Filme, Shows, Waren, Dienstleistungen, Informationsdienstleistungen sollen über das zum Computer mutierte Fernsehgerät jederzeit für den einzelnen Verbraucher verfügbar sein. Der Chef des gegenwärtig größten Multimedia-Konzerns, *Frank Biondi*, hat sich in einem Spiegel-Interview so geäußert:³

"SPIEGEL: Was wird aus der Fernsehwerbung?

BIONDI: Die werbetreibenden Unternehmen werden viel detailliertere Informationen über die Zuschauer bekommen; die Firmen werden zum Beispiel wissen, wer ein vier Jahre altes Auto fährt und sich ein neues kaufen möchte. Automatisch bekommen diese Leute von ihrem Autohändler einen Prospekt und einen Anruf, um eine Probefahrt zu vereinbaren. Allerdings sind da noch Fragen des Datenschutzes zu klären.

SPIEGEL: Das Leben Ihrer Kinder wird sicher von dieser Medienzukunft beherrscht werden. Machen Sie sich keine Sorgen?

BIONDI: Die virtuelle Realität macht mir Sorge: Das Medium kann dem einzelnen die absolute Flucht ermöglichen. Wer einen Datenhelm trägt und nur noch die Bilder aus dem Computer vor Augen hat, lebt in der Illusion, nicht mehr in verschmutzten Städten mit viel Verbrechen zu sein. In naher Zukunft kann jeder, wenn er will, nur noch mit den Maschinen kommunizieren und ganz ohne menschliche Kontakte leben."

Diese Beispiele aus Medizin, Gentechnik und Informatik scheinen weit auseinander zu liegen. Ich will deshalb auch gar nicht versuchen, sie durch irgendwelche Analogien zusammenzuschneiden. Das könnte wohl keine Wissenschaft leisten. Läßt man indessen führende Wissenschaftler auf diesen Gebieten für sich sprechen, ihre Utopien entfalten, zeigen sich bemerkenswerte Parallelen.

Die damals führenden Humangenetiker haben sich 1963 beim inzwischen berühmten "Ciba-Geigy-Symposium" in London getroffen. *Robert Jungk* ist es gelungen, die Reden der Nachwelt zu erhalten.⁴

² E. Dommering, *Information Law and the Themes of this Book*, in: *Altes/Dommering/Hugenholtz/Kabel* (ed.), *Information Law towards the 21st century*, Deventer, Boston 1992 (S. 7); auf der CeBIT 94 haben die Firmen Toshiba/DeTE Mobil, Lotus und Compu Serve das nach eigenen Angaben erste mobile "Büro in der Akten-mappe" vorgestellt, Preis: unter 10.000 DM (FR. v. 19.03.94)

³ Medien: Alles, überall, jederzeit, in: *Der Spiegel* Nr. 8/1994; Spiegel-Gespräch "Wie im Wilden Westen", *Der Spiegel* Nr. 10/1994; PC-Pendler: Insel der Seligen, *Der Spiegel* Nr. 11/1994; Die Clinton/Gore-Administration hat frühzeitig auch die (kritische) Wissenschaft beteiligt, vgl. *Computer Professionals for Social Responsibility, A Public-Interest Vision of the National Information Infrastructure*, (über INTERNET November 1993); zum Ganzen auch die Beiträge in *Kubicek e. a.* (Hrsg.), *Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft*, Bd. 2/1994, Karlsruhe 1994

⁴ *Jungk/Mundt* (Hrsg.), *Modelle für eine neue Welt*, München u. a. 1969

Nobelpreisträger *Hermann Josef Maller* führte zum Thema "Der Mensch und seine Zukunft" aus:

Die natürliche Selektion habe keine Entwicklung zum Besseren zur Folge, u. a. weil 20 % der Menschen "schlechte" Gene hätten. Deshalb sei eine aktive Kontrolle der Kinderzahl erforderlich, die Steuerung von Individuen möglicherweise mittels Radioaktivität zu überlegen. Die Schaffung künstlicher Menschen hält Maller für kein größeres Problem. Allerdings sei dies nicht "wirtschaftlich". Andere gekrönte Häupter diskutieren auf diesem Symposium das wissenschaftliche Problem, wie man am besten vierbeinige, kleinwüchsige, breite Menschen mit geringem Energieverbrauch züchten kann, die unter den atmosphärischen Bedingungen der Venus überlebensfähig sind.

Als nächstes möchte ich dem berühmten Informatiker und Künstliche-Intelligenz-Forscher *Eward Feigenbaum* das Wort geben. Alle, die ihn kennen, behaupten, daß das folgende Zitat ernst gemeint ist:

*"Der Altenroboter ist wunderbar. Er umschmeichelt Dich nicht, weil er auf Dein Erbe hofft, oder einfach keine andere Arbeit finden kann. Er ist einfach da, weil er Dein ist. Gewiß, er badet Dich und schiebt Dich an die frische Luft, wenn Du das willst. Aber, das wirklich Beste an ihm ist, er kann zuhören. 'Erzähl mir noch mal', sagt er, 'wie wundervoll Schrägstrich gräßlich Deine Kinder sind. Erzähl mir noch mal diese Wahnsinns-Story von 63'. Und er meint das so. Er wird niemals müde, Deine Geschichten zu hören. Auch Du wirst ja nicht müde, sie immer wieder zu erzählen. Was Dir wichtig ist, ist auch ihm wichtig. Glaub mir, sowas sollten wirklich keine Menschen machen. Die langweilen sich irgendwann, möchten Vielfalt."*⁵

Das Zitat entstammt einem Buch, in dem Feigenbaum die amerikanische Antwort auf das inzwischen gescheiterte japanische Projekt einer 5. Computergeneration geben wollte.

In dem 1992 gesendeten Fernseh-Feature "Der achte Tag der Schöpfung" kommen führende Forscher zu Wort, die in den Zwischenbereichen von Informatik, Biologie, Künstliche Intelligenz und Gehirnforschung arbeiten.⁶

Der Cyberspace-Erfinder *Lannier*:

"Cyberspace ist eine neue Unendlichkeit, eine wunderbar neue Kommunikation, 'a sort of good activity'."

Der kalifornische Gehirnforscher *Christoph Koch*:

"Ich will Robotern das Sehen beibringen." Bezogen auf den Fortschritt der Technik ist Koch noch vorsichtig. Er führt aber fort: *"Wir können Gott spielen."*

Der Informatiker *Daniel Hillis*:

"Gott arbeitet parallel. Ich möchte eine Maschine bauen, die stolz auf mich ist."

Marvin Minski vom MIT, eine der internationalen Kultfiguren der Informatik: *"Das Gehirn ist eine große Organisation."* Frage des Reporters: "Was wollen sie verändern, Herr Minski?"

"Ich möchte Gehirne nachbauen, das Denken revolutionär verändern, vielleicht durch Neurochips im Gehirn. Ich will den Tod besiegen, denn der Tod ist ein chemischer Unfall, der Informationen löscht."

Offensichtlich gleichen sich die zitierten Auffassungen darin, daß sie den Menschen für unzulänglich halten und mal durch Eingriffe ins Genom, mal durch Manipulationen am Gehirn, mal durch Rausch und Sucht erzeugende Bilder auf den Weg der Besserung zu bringen.

⁵ *Feigenbaum/Mc Corduck*, *Die Fünfte Computer-Generation. Künstliche Intelligenz und die Herausforderung Japans an die Welt*, Basel u. a. 1984 (S. 112/3) [hier eigene Übersetzung des englischen Textes]

⁶ Südwestfunk Baden-Baden 1992

Viele Beispiele bis jetzt, viele Zitate, eine gewisse Plausibilität für Roman Herzogs Aussagen. Aber, was heißt das alles für eine Tagung, die das 10-jährige Jubiläum eines Gerichtsurteils feiert?

Es lohnt sich, dieser Frage durch eine erneute Lektüre von *Aldous Huxleys* Roman "Schöne neue Welt" nachzugehen. In seinem Vorwort zur Neuausgabe von 1949 schreibt er:⁷

"Die wirklich revolutionäre Revolution läßt sich nicht in der äußeren Welt bewirken, sondern nur in den Seelen und Körpern der Menschen.

Das Thema in 'Schöne neue Welt' ist nicht der Fortschritt der Wissenschaft schlechtweg, sondern der Fortschritt der Wissenschaft, insofern er den einzelnen Menschen berührt. Die Triumphe der Physik, der Chemie und des Maschinenbaus werden stillschweigend vorausgesetzt. Die einzigen ausdrücklich geschilderten wissenschaftlichen Fortschritte sind solche, welche die Anwendung der Ergebnisse künftiger biologischer, physiologischer und psychologischer Forschung auf die Menschen mit sich bringen. Nur mittels der Wissenschaften vom Leben kann die Beschaffenheit des Lebens von Grund auf verändert werden."

Zum Personal dieser schönen neuen Welt führt Huxley aus: *"Die Menschen, welche die schöne neue Welt leiten, mögen geistig nicht gesund sein; aber sie sind nicht Geisteskranke, und ihr Ziel ist nicht Anarchie, sondern soziale Beständigkeit. Um solche Stabilität zu erzielen, führen sie mit wissenschaftlichen Mitteln die letzte, persönliche, wirklich revolutionäre Revolution durch."*

Und, was fällt ihm zu dem Rest der Bevölkerung ein?

"Die wichtigsten 'Manhattan-Projekte' der Zukunft werden umfangreiche, von der Regierung geförderte Untersuchungen darüber sein, was die Politiker und die daran teilnehmenden Wissenschaftler 'das Problem des Glücklichseins' nennen werden, - mit anderen Worten, das Problem, wie man Menschen dahin bringt, ihr Sklaventum zu lieben. Ohne wirtschaftliche Sicherheit kann die Liebe zur Sklaverei unmöglich entstehen; sie zu erzielen, ist bloß eine oberflächliche, äußere Revolution. Die Liebe zur Sklaverei kann nicht fest verankert sein, wenn sie nicht das Ergebnis einer tiefgehenden persönlichen Revolution in den Gemütern und Leibern der Menschen ist."

Anders als andere negative Utopien sieht Huxley aber einen Ausweg: In der Sprache von 1949:

"Nur eine ganz große, auf Dezentralisierung und Selbsthilfe gerichtete Volksbewegung könnte den gegenwärtigen Zug zur Staatsallmacht aufhalten."

Da Wissenschaft, gerade dort, wo sie am Anfang steht, ihre harten Thesen braucht, will ich abrechnen und schlussfolgern:

"In der heutigen Realität kündigt sich wohl oder übel Huxleys schöne neue Welt an - in ihrer Fragmentierung der Gesellschaft in einzelne Schichten, die alle mit ihrem Schicksal zufrieden sind."⁸

Für die einen Beispielfälle braucht man noch so etwas wie ein Skalpell; für den Palmtop-Träger und den interaktiven Mediennutzer reicht es, daß die Konsumenten das wollen und zufrieden sind.

3.

Das Präventionsdilemma - Gegenstrategien von Politik und Wissenschaft

Ein Schriftsteller, auch ein Philosoph, hat es natürlich leichter, die Dinge des Lebens auf einen Nenner zu bringen. In den Niederungen der Praxis braucht man's schon handfester, zumal dort, wo Politik in Recht umgegossen werden muß. Natürlich muß Politik auch konkret werden und darf nicht alles mit einem Mal bewältigen wollen. Eine solche Politik müßte sich mit einigen säkularen gesellschaftlichen Trends vertraut machen wollen. Es sind dies:

(1) Die Vergesellschaftung ursprünglich gemeinschaftlich erbrachter Leistungen. Die Pflegeversicherung ist hierfür ein Beispiel. Die Verlagerung der Pflege aus der Familie in die Gesellschaft läßt unvermeidlich einen Datenbedarf entstehen.

(2) Der ungebrochene Trend zu individueller Mobilität mit der einhergehenden Individualisierung der Kommunikationsprozesse. Der Palmtop-Träger und der Mensch mit Mobiltelefon sind hierfür das Beispiel. Je individualisierter das Subjekt, umso erfolgversprechender sind die Methoden der Verhaltensbeeinflussung - durch wen auch immer.

(3) Das rasante Wachstum einer weltweit operierenden Wissensindustrie zu einem kognitiv-technischen Komplex, der die technischen Artefakte erstellt und vermarktet. Hierfür ist der Paramount-Viacom Konzern ein Beispiel. Die Kommerzialisierung der Bedürfnisse hat überhaupt erst begonnen.

Immer dann, wenn die Politik für die Zukunft Entscheidungen treffen will, steht sie vor einem prinzipiellen Problem: Jeder Gewinn an Zukunftssicherheit ist mit einem Verlust aktueller individueller Freiheit verbunden. Das Problem heißt in den Sozialwissenschaften "Präventionsdilemma". Eine herausgehobene Persönlichkeit wie der Bundesverfassungsrichter *Dieter Grimm* sieht angesichts dieses Dilemmas sogar unsere Verfassung an ihren Grenzen.⁹

In der Wissenschaft, die sich im heutigen Jubiläumsumfeld müht, kann ich drei, einigermaßen in sich konsistente Ansätze entdecken, die Auswege aus dem Präventionsdilemma versprechen:

- > Eine Strategie der Ethisierung, insbesondere des Rechts
 - > Eine Strategie der Informatisierung
- Beide Ansätze sind abzulehnen. Ich bevorzuge die dritte Strategie:
- > Die Strategie der Prozeduralisierung.

Zur ersten Strategie: Positivität des Rechts - früher gleichbedeutend mit dem einen Willen zum Gemeinwohl - ist heute vielfach nur noch Ausdruck dezentrierter Willensschwäche. Die Wertvorstellungen einer pluralen, individualisierten Gesellschaft, sind - jedenfalls empirisch - häufig weit auseinander. Soweit ich sehe, ist dieser Befund überwiegend konsensfähig.

Eine unter deutschen Rechtslehrern häufig vertretene Position sieht die Ursachen mißlungenen Krisenmanagements in einem Verlust an Rechtsethik, also eines von allen getragenen ethischen Minimums im Recht.¹⁰

Dieser rechtsethischen Position wird aber nicht der Umgang mit unterschiedlichen Werten und Interessen zum Problem, sondern der Unterschied selber. Sie betont z. B. das im Volkszählungsboykott zutage getretene mangelnde Rechtsbewußtsein. Die Legitimität des Widerstandes, die sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im

⁹ Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, in: derselbe, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt 1991 (S. 197)

¹⁰ Ich beziehe mich auf Aufsätze und Monographien, z. B. von *Schneider, Obermayer, Isensee, Scholz und Scholz/Pitschas*

⁷ A. Huxley, *Schöne neue Welt*, Hamburg 1953

⁸ A. Lange, *Schöne neue Medienwelt*. Internationale Konzerne operieren in Grauzonen der Legalität, in: *Welt-Mächte*, Beilage der Süddeutschen Zeitung vom 22.02.1994 (S. XII); auch neuere Publikationen von Experten der Gentechnik bestätigen, daß die Ausführungen auf dem CIBA-GEIGY-Symposium einem dringenden Bedürfnis entsprechen, vgl. *D. J. Kevies/L. Hood* (Hrsg.), *Der Super-code - Die genetische Karte des Menschen*, München 1993; *C. Koch*, *Ende der Natürlichkeit*. Eine Streitschrift zu Bio-Technik und Bio-Moral, München 1994; Zur Eugenik als normaler Form wissenschaftlichen Denkens in der Moderne s. *C. Steltmach*, *Rassismus und Eugenik* inbegriffen, Konstitutive Elemente neuerzeitlicher Wissenschaftsentwicklung, in: *Forum Wissenschaft* Heft 1/1994, S. 44 ff.

Volkszählungsurteil gegen die Positivität des Rechts durchsetzen durfte, müßte sie bestreiten.

So wird es geradezu zwangsläufig, daß ein ethisch fundierter Gestaltungsauftrag zu einer Diktatur der Werte umschlagen muß. Grundrechte, also Rechte des Einzelnen gegen den Staat, werden als schon sozialetisch ausgefüllte Werte betrachtet, aus dem umfassenden Gestaltungsauftrag des Staates wird die Pflicht des Staates zur Informationsvorsorge abgeleitet. Ein neues Grundrecht wird konstruiert, das Grundrecht auf Sicherheit, das wegen seines vorfindlichen Gehalts aber den Bürger weniger als Grundrechtsubjekt, sondern als Grundpflichtadressat sieht. Begründet wird so tatsächlich ein Recht des Staates auf Produktion von Sicherheit, z. B. durch Informationsvorsorge, der dem Schutz leistet, der nicht nur den Gesetzen, sondern auch der Interpretation durch den Machthaber gehorcht. Auf dem Umweg



"Der Überwachungsstaat", von Magdalena Bergheim, Köln, 1985 (Filz-/Blei-/Farbstift, 373 x 503 cm). Das Bild erhielt den 2. Preis beim Kunstpreis für Nachwuchstalente, den die HUMANISTISCHE UNION aus Anlaß ihres 25-jährigen Bestehens vergab (1986). Thema des Wettbewerbs war "DER ÜBERWACHUNGSSTAAT".

über die Ethik werden so aus Rechten des Bürgers gegen den Staat Rechte des Staates gegen den Bürger: Verdachtgewinnungsinstrumente.

Auch das telekommunikative Umfeld hat diese Strategie schon bestellt. Noch sind entsprechende Grundrechtspositionen gar nicht formuliert - man denke etwa an ein Recht auf Nicht-Erreichbarkeit und Nicht-Verfügbarkeit - schon hat die deutsche Staatsrechtslehre ein Grundrecht auf Mobilität erfunden.¹¹ Zunächst nur für die Autofahrer. Aber wer fährt heute schon noch Auto ohne Mobiltelefon? Man

¹¹ Und die Informatik entwickelt "Erreichbarkeits-Management-Systeme", s. M. J. Schneider/H. Sarbinowski, Mobil und jederzeit erreichbar? Kommunikationsmanagement als elektronisches Vorzimmer, in: GMD-Spiegel Heft 4/1993, S. 62 ff.

bemerke die Begründung dieses Grundrechts. Es ergebe sich auch aus Art. 4 des Grundgesetzes, der die freie Religionsausübung garantiert, sagt Herr Professor Ronellenfisch: "Auch die Missionare und Glaubenswerber jeglicher Couleur sind auf Mobilität angewiesen."¹² Wenn es nicht so komisch wäre, könnte man heulen. Es ist aber schon auffällig, wie häufig durchaus renommierte Wissenschaftler aus unterschiedlichsten Wissenschaftsdisziplinen den lieben Gott bemühen.

Unter vielen Informatikern wird demgegenüber versucht, durch eine vollständige Anonymisierung die Kommunikationsprozesse einen vollständigen Schutz der Persönlichkeitsrechte zu erreichen und den Großen Bruder überflüssig zu machen. Einige Vertreter dieser Informatisierungsstrategie versprechen sogar, mit informatischen Methoden strukturelle Probleme des Rechts lösen zu können.¹³

Diese Position ist verführerisch und nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Sie hat inzwischen auch zahlreiche Anhänger in den Gesellschaftswissenschaften. So hat sich etwa der Veranstalter des bisher größten deutschen Chipkarten-Kongresses MULTICARD 94 in seiner Eröffnungsrede so geäußert:¹⁴

"Die (mit Kryptofunktionen versehene) Chipkarte ist die ideale Verkörperung des in der Datenschutzdiskussion so wichtigen Grundsatzes der informationellen Selbstbestimmung."

Diese Position verkennt, daß Technikgestaltung ein sozialer, interessengeleiteter Prozeß ist, in dem gesellschaftliche Akteure die je gewünschte Ausprägung der Technik definieren. Nicht die Technik ist das Problem, sondern die Handlungslogik, die eine bestimmte Technik möglich macht, eine andere aber nicht. Sicherheit ist immer ein gesellschaftliches Problem.

Und der Staat mit seinen Institutionen? Er versteckt seine Ethisierungsstrategien einigermaßen erfolgreich hinter Schlagworten wie "organisiertes Verbrechen", "Asylantenschwemme", "Sozialbetrug" usw. und bekräftigt seine Absicht in einer Vielzahl neuer Gesetzesvorhaben, z.B. dem Arbeitsschutzrahmengesetz, das Befugnisse zur Genomanalyse im Arbeitsleben schaffen soll. Schritt für Schritt wird so die Präventionsproblematik in die Gesellschaft hinein verlagert.

Die Gesellschaft selber, also wir alle, scheinen an dieser Entwicklung wenig auszusetzen zu haben. Dies führt allerdings zu einem ernüchternden Befund, wie ihn Winfried Hassemer, der Hessische Datenschutzbeauftragte, in der letzten Woche bei der Vorstellung seines Tätigkeitsberichtes 1993 machen mußte:¹⁵

"Der Datenschutz befindet sich bundesweit inzwischen in einer verheerenden Lage."

¹² Zit. nach U. Wesel, Über die Verfassungswidrigkeit unserer Autos, in: Die Zeit vom 14.05.1993 (S. 36)

¹³ Exemplarisch ist der Ansatz von D. Chaum, Sicherheit ohne Identifizierung, Scheckkartencounter, die den Großen Bruder der Vergangenheit angehören lassen, in: Informatik-Spektrum (1987) 10, S. 262 sowie die (kritische) Stellungnahme von L. Voet, in: Informatik-Spektrum (1988) 11, S. 218

¹⁴ Vervielfältigte Begrüßungsrede von U. Lange, gehalten zur "Multi-card 94. Elektronische Kartensysteme-Anspruch und Wirklichkeit" am 23.02.1994. Die seit einiger Zeit in den USA unter dem Schlagwort "the Clipper Chip war" diskutierten Probleme verweisen zu-gegeben auf eine neue Ebene der Diskussion, dazu P. Elmer-Dewitt, Who should keep the keys? The U.S. government wants the power to tap into every phone, fax and computer-transmission, in: TIME, March 14, 1984; Aus der Sicht der Sicherheitsdienste und Geheimdienste besteht die - praktisch relevante - Gefahr, daß Telekom-munikation in Zukunft nicht mehr abgehört werden kann. Die National Security Agency (NSA) will deshalb den Einbau sog. Clip-per Chips gesetzlich vorschreiben lassen, mit deren Hilfe die Entschlüsselung möglich wäre. Es ist gegenwärtig unklar, ob NSA den clipper chip war gewinnen kann. Natürlich ist diese Diskussion den deutschen Sicherheitsbehörden bekannt. Wäre die Annahme völlig abwegig, daß die Diskussion um den großen Lausch-angriff in Wahrheit nur derartige, künftige Eingriffe in die Telekommunikation vorbereiten soll?

¹⁵ Zit. nach Frankfurter Rundschau vom 19.02.1994

4. Kleine Fluchten

Wohl wissend, daß der Kern des Präventionsdilemmas in der Frage zu verorten ist, wie Demokratie zu organisieren ist, wie eine Gesellschaft mit pluralen Wertvorstellungen das Gemeinwohl finden kann, favorisiere ich den Weg der Prozeduralisierung. Ich bin also nicht ohne Hoffnung, vor allem weil ich ein unter Technikern und Informatikern weit verbreitetes Urteil nicht teile: Rechtsnormen, so heißt es gerne, seien auf Beständigkeit angelegt, während sich die Technik dynamisch weiterentwickle. Jede Technik regelnde Rechtsvorschrift laufe deshalb Gefahr, durch die schnelle Veränderung der technischen Konfiguration zu veralten und damit die Grundlage ihrer Wirksamkeit zu verlieren.

Ich glaube, daß es sich hier um ein Vorurteil handelt, ein durch interessierte Kreise geschickt inszeniertes Vorurteil, auf dessen Grundlage man hofft, der Normativität des Rechts entinnen zu können. In Wahrheit erweist sich das Recht als überraschend flexibles Konzept der Folgenbewältigung. Ich sehe das Zentralproblem nicht im Spannungsverhältnis von (starrem) Recht und (dynamischen) technischen Vorschriften, sondern in der Steuerungslücke zwischen 'technischem Fortschritt' und 'Folgekontrolle'.

Es wäre allerdings vergeblich, diese Steuerungslücke mit Normensystemen überwinden zu wollen, die auf technische Sicherheit etwa im Verständnis des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder das 'adaptierte Polizeirecht' datenschutzender Gefahrenabwehr programmiert sind. Recht, auch Datenschutzrecht, wäre dann zuallererst "Organisationsrecht für Technikdiskurse und Technikfolgenabschätzung".

Es gibt inzwischen erste Konzepte, wie man dieses Verständnis von Recht praktisch umsetzen könnte.

Der renommierte Verfassungsrechtler, *Erhard Denninger*, hat vor einiger Zeit dem Umweltbundesamt in einem Gutachten zur Normsetzung im Umwelt- und Technikrecht die Implementierung von Prinzipien elementarer Verfahrensgerechtigkeit vorgeschlagen.¹⁶

- Prinzip der Gegenmachtbildung
- Prinzip der Erkenntnisförderung durch Kontrastinformation
- Prinzip des Minderheitenschutzes.

Kein Zweifel, daß fast alle Standardisierungs- und Normungsverfahren, in denen zumindest bei informatischen Produkten über die Regeln sozialer Kommunikation mitentschieden wird, diesen Anforderungen noch nicht genügen.

In Berlin gab es den Versuch, ein Gesetz über den Einsatz der Informationstechnik in der Verwaltung zu erlassen. Der Entwurf verzichtet darauf, die durch den Einsatz der Büroautomation erwarteten Gefährdungen und Veränderungen präzise zu beschreiben. Dies überläßt er vielmehr abgestuften Prozeduren und Institutionen der Technikfolgenabschätzung und -bewertung. Das schließlich erlassene Gesetz ist allerdings nicht der Rede wert. Über ihre praktisch-politische Bedeutung hinaus haben jedoch rechtliche Prozeduren einen tieferen Sinn.

Bernhard Schlink, der an der Humboldt-Universität u. a. Rechtsinformatik lehrt, hat 1989 auf der Jahrestagung der deutschen Staatsrechtslehrer von der latenten katechontischen Funktion des Rechts gesprochen.¹⁷ Indem das Recht

¹⁶ Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Normsetzung im Umwelt- und Technikbereich, Baden-Baden 1990

¹⁷ Die Bewältigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen durch das Verwaltungsrecht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 48, Berlin, New-York 1990, S. 177. Anspielung auf den zweiten

sich der jeweiligen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung nicht nur anpasse, sondern sie hinhalte und verzögere, schaffe es der Gesellschaft und Politik Raum zum Bedenken und Entscheiden. "Die verborgene Vernunft der Ineffizienz" mache eine dynamische gesellschaftliche Entwicklung überhaupt erst möglich.

Schlink nennt prominente Beispiele für seine Auffassung: Die langwierigen Verfahren um den Bau des Kernkraftwerkes Wyl, die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf oder den Schnellen Brüter Kalkar. Auch für den Bereich der Informationstechnik lassen sich Beispiele finden: Das medizinische technische Sicherheitsrecht fordert Warneinrichtungen und Abschaltknöpfe, bestimmte Willenserklärungen sind trotz verbesserter Telekommunikation mit anscheinend zunehmender Tendenz vom Gerichtsvollzieher höchst persönlich zu überbringen; Telekauf-Abzahlungsgeschäfte sind nach deutschem Recht praktisch ausgeschlossen. Auch das Beispiel der New-Yorker Börse zeigt, daß Langsamkeit der einzige Weg sein kann, mit den Problemen der Informatisierung umzugehen: Wenn sich der Dow-Jones-Index innerhalb eines definierten Zeitraums um definierte Prozentpunkte verändert, dann sind alle technischen Systeme auszuschaalten, Handel muß wieder manuell erfolgen. Auch den Entwurf einer Datenschutzrichtlinie der europäischen Kommission muß man wohl in diese Richtung interpretieren, wo es heißt:

"Betroffene dürfen keiner Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen werden, die eine Beurteilung ihres Verhaltens enthält und sich daher allein auf eine rech-nergestützte Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, die ein Persönlichkeitsprofil des Betroffenen herstellt."

Es muß also Verfahren geben, die Prinzipien elementarer Verfahrensgerechtigkeit genügen und die sicherstellen, daß alles Wichtige auch künftig manuell ausführbar bleibt. Was aber wichtig ist, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern nur in demokratisch legitimierten Prozessen.

So erweist sich denn die Langsamkeit als die eigentliche gesellschaftliche Vernunft der Prozeduralisierung.

Man soll das nicht mißverstehen. Ich rufe nicht dazu auf, schläfrig vor sich hin zu dümpeln. Ich fordere nur dazu auf, daß die Politik mit ihren überwiegenden rechtlichen Instrumentarien endlich aufhören soll, die Bevölkerung einzuschläfern und Politik durch High-Tech-Botschaften zu ersetzen. Allerdings müssen wir anderen auch ein bißchen tun. *Huxley* hat uns das ja schon vorerzählt.¹⁸

Genau an diesem Punkt lohnt es sich, auch zehn Jahre danach das Volkszählungsurteil zu feiern. Noch immer steht es wie ein einsamer Solitär in der deutschen Rechtslandschaft dieses Jahrhunderts. Seine Bedeutung für den Datenschutz selbst scheint mir erschöpft. Aber Anlaß und Lösung lohnen es auch heute, ein Glas besten Weines auf die klugen *Karlsruher Richter* des Jahres 1983 zu trinken.

Wenigstens einmal hat der Widerstand der deutschen Bevölkerung gegen ein bei allen Parteien unstrittiges Gesetz vor Gericht Recht bekommen. #

Brief an die Thessalonicher, 2. Thess. 2, 6-7. "Der Sinn des Katechon liegt darin, in der und für die Gegenwart Raum zu gewinnen - gegenüber den eschatologischen Perspektiven, seien sie positiv oder negativ gewendet."

¹⁸ Der mit allen (technisch) kommunizierende Mensch scheint immer einsamer zu werden, dazu *M. Augé*, Orte und Nicht-Orte. Vorüberlegungen zu einer Ethnologie der Einsamkeit, Frankfurt 1994. Diese (mögliche) Entwicklung scheint sich im Rahmen von *Huxleys* Erwartungen zu bewegen. Das Vordringen digitalisierter Bilder in unsere Wahrnehmungen dürfte sie sprengen. Trifft die im Verlauf der GATT-Verhandlungen im Herbst 1993 gelegentlich vertretene Auffassung zu "Wer die Welt der Bilder beherrscht, beherrscht Sie"? Anregungen s. *W. T. Mitchell*, When is Seeing Believing? Digital technology for manipulating images has subverted the certainty of photographic evidence, *Scientific American*, Febr. 1994, p. 44 ff. und *H. Bredekamp*, Antikensehnsucht und Maschi-nenglauben. Die Geschichte der Kunstskammer und die Zukunft der Kunstgeschichte, Berlin 1993

Die Haschisch - Entscheidung

Selten ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in den Medien so mißverständlich wiedergegeben worden, wie der Beschluß vom 9. März 1994 zur Strafbarkeit des Haschischkonsums und wohl noch nie hat sich dieses Gericht veranlaßt gesehen, seiner ersten Pressemitteilung eine zweite, erläuternde, folgen zu lassen.

Es war durch die Medien der falsche Eindruck erweckt worden, als sei durch das Gericht der strafrechtliche Zugriff gelockert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat indes sowohl die gesetzliche Grundlage als auch die gegenwärtige Praxis bestätigt. Der (mit den abweichenden Meinungen der Richterin Graßhof und des Richters Sommer) 104 Seiten lange Beschluß zeigt einige Nachdenklichkeit, referiert gut den heutigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion, bewegt sich aber im konventionellen Rahmen. Der Beschluß ist für eine geschätzte Zahl von 800.000 bis zu 4 Millionen Konsumenten und darüber hinaus für die gesamte Drogenpolitik von Bedeutung.

Die Grenzen des Strafrechts

Nach der Darstellung des heutigen Erkenntnisstandes kommt das Urteil zu dem Schluß (Seite 48 ff. UA.):

"Obwohl sich danach die von Cannabisprodukten ausgehenden Gesundheitsgefahren aus heutiger Sicht als geringer darstellen, als der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes angenommen hat, verbleiben dennoch nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht unbeträchtliche Gefahren und Risiken, so daß die Gesamtkonzeption des Gesetzes in bezug auf Cannabisprodukte auch weiterhin vor der Verfassung Bestand hat."

"Die ... wiederholt überprüfte und festgehaltene Einschätzung des Gesetzgebers, die strafbewehrten Verbote gegen den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten seien auch erforderlich, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Auch auf der Grundlage des heutigen Erkenntnisstandes ... ist die Auffassung des Gesetzgebers vertretbar, ihm stehe zur Erreichung der gesetzlichen Ziele kein gleich wirksames, aber weniger eingreifendes Mittel als die Strafandrohung zur Verfügung."

Die gesetzgeberischen Ziele und die eingesetzten Mittel müßten, so führt das Gericht aus, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und das Übermaßverbot dürfe nicht verletzt werden.

"Es wird durch die erstrebten Zwecke gerechtfertigt, die Bevölkerung - zumal die Jugend - vor den von der Droge ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie vor der Gefahr einer psychischen Abhängigkeit von der Droge zu schützen und deshalb vor allem den kriminellen Organisationen, die den Drogenmarkt beherrschen, und ihrem gemeinschädlichen Wirken entgegenzutreten. Diesen wichtigen Gemeinschaftsbelangen stehen gleichwertige Interessen an einer Freigabe des Umgangs mit der Droge nicht gegenüber. Dies gilt grundsätzlich auch, soweit der Gesetzgeber zur Durchsetzung des Verbots das Mittel der Kriminalstrafe einsetzt."

Das Übermaßverbot könne aber "bei dem Erwerb und Konsum in kleinen Mengen und zum gelegentlichen Eigenverbrauch" verletzt sein. Billigend wird referiert, daß etwa ein

Viertel der Strafverfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz von den Staatsanwaltschaften oder den Gerichten wegen Geringfügigkeit eingestellt würden und daß 80 bis 90 % der Einstellungen Cannabis-Täter mit Kleinmengen zum Eigenkonsum betreffen. Das Gericht mahnt, daß diese Einstellungen in Deutschland nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen hätten. Hier seien die die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften führenden Justizminister gefordert.

Das Bundesverfassungsgericht hat an keiner Stelle ausgesprochen, der Gesetzgeber sei nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Drogenhandel und den Drogenkonsum mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen. Ich halte es für zweifelhaft, ob das Bundesverfassungsgericht im Streitfall eine Pflicht zur Strafverfolgung aus der Verfassung herleiten würde. Bisher hat das Bundesverfassungsgericht nur in einem einzigen Fall - beim Schwangerschaftsabbruch - eine Pflicht zur Strafverfolgung aus der Verfassung gefolgert. Da die Drogendiskussion jedoch ähnlich ideologiebelastet ist, wie der Schwangerschaftsabbruch, halte ich es für denkbar, daß das Bundesverfassungsgericht auch hier auf eine Pflicht zur Strafverfolgung erkennen würde.

Und der Alkohol ?

Das Bundesverfassungsgericht verneint, daß der Gleichheitssatz den Gesetzgeber verpflichte, "alle potentiell gleich schädlichen Drogen gleichermaßen zu verbieten oder zuzulassen". Mit Blickrichtung auf den Alkohol (Seite 68ff. UA.):

"Neben den unterschiedlichen Wirkungen der Stoffe kann der Gesetzgeber aber auch deren verschiedenartige Verwendungsmöglichkeiten (man denke an den Mißbrauch der verschiedenen Chemikalien wie Klebstoffe, Lösungsmittel, Benzin als 'Schnüffelstoffe'), die Bedeutung der verschiedenen Verwendungen für das gesellschaftliche Zusammenleben, die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, einem Mißbrauch mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, sowie die Möglichkeiten und Erfordernisse einer internationalen Zusammenarbeit bei der Kontrolle und Bekämpfung von Betäubungsmitteln und der mit diesen handelnden kriminellen Organisationen berücksichtigen."

Skuril er scheint in diesem Zusammenhang der Hinweis:

"Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt."

Die abweichenden Meinungen

Dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes sind die abweichende Meinungen der Richterin Graßhof und des Richters Sommer beigefügt.

Frau Graßhof hält zwar die Entscheidung der Mehrheit des Gerichts für zutreffend, bemüht sich aber, ihren Kollegen beizubringen, wie sie ihre Gedanken besser geordnet hätten vortragen sollen, nachdem ihr dies in der vorangegangenen Beratung des Senats nicht gelungen war. Wer mag der bessere Jurist sein, Frau Graßhof oder die Richter der Mehrheitsentscheidung? Frau Graßhof kennt die richtige Antwort.

Wenn man will, kann man aus dem Votum von Frau Graßhof eine leicht härtere Diktion herauslesen.

Richter Sommer setzt bei dem Erwerb und Besitz geringer Mengen von Cannabisprodukten zum Eigenkonsum mit seiner Kritik an (Sondermeinung Seite 3 UA.):

"Unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes erscheint es mir nicht mehr vertretbar, daß über ein umfassendes verwaltungsrechtliches - gegebenenfalls auch mit Bußgeld zu bewehrendes - Verbot des freien Umgangs mit Cannabisprodukten hinaus Einfuhr, Durchfuhr, Erwerb und Besitz solcher Produkte kriminalisiert werden, soweit es um für den Eigenverbrauch bestimmte Mengen geht."

Praktisch gesehen will Sommer die Einstellung eines Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit gegen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Bußgeld austauschen. Das ist rechtstheoretisch gut gemeint, da ein Strafverfahren schwerer wiegt als ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und von Sommer insoweit auch gut begründet. Faktisch würde der Paradigmenwechsel die Betroffenen in der Regel eher stärker belasten und die Bearbeitung komplizieren.

Kritische Würdigung

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes wirkt auf mich gespenstisch. Die Richter und Staatsanwälte der Instanzgerichte praktizieren in den meisten Bundesländern seit Jahren bei den Konsumenten kleiner Mengen längst die Lösung des Bundesverfassungsgerichtes und stellen diese Verfahren wegen Geringfügigkeit ein. Jetzt erhalten sie von dem Verfassungsgericht lediglich bestätigt, daß diese Praxis unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch von der Verfassung gefordert wird.

Das ist bei der Größe des Drogenproblems deutlich zu wenig. Vielleicht wäre es ungerecht, dem Bundesverfassungsgericht einen Vorwurf zu machen. Die Drogenpolitik ist Sache der Politik, nicht eines Verfassungsgerichtes. Ein Gericht hat lediglich festzustellen, ob sich die Drogenpolitik im Rahmen der Verfassung bewegt. Nur wenn man diese Einschränkung der richterlichen Aufgabe akzeptiert und an das Gericht nicht Forderungen stellt, die zu erfüllen nicht seine Aufgabe ist, kann man den Beschluß hinnehmen.

Die Wirkungen des Beschlusses werden deutlich über seinen juristischen Gehalt hinausgehen. Die offizielle Drogenpolitik wankt. Ihre Gegner finden in dem Beschluß reichlich Argumentationsmaterial. In der Praxis wird sich die faktische Straffreiheit bei kleinen Mengen durchsetzen. Bestraft aber werden weiterhin die Händler; die Konsumenten werden im Drogenmilieu gehalten. Was soll ein Richter einem angeklagten Händler antworten, der sich damit verteidigt, er habe nur kleine Mengen zum Eigenverbrauch abgegeben?

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes muß Anlaß sein, die Drogenpolitik neu zu überdenken, den Heroinkonsum mit einzubeziehen. Bewegt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes die Drogenpolitik, so wird er trotz aller berechtigten Kritik in die Annalen des Gerichtes als ein Meilenstein eingehen. Aber nur dann! Die Politik ist gefordert!

Ulrich Vultejus

Eine offene Drogengesellschaft?

In seinem Artikel "Eine offene Drogengesellschaft?" (Süddeutsche Zeitung vom 19. Mai 1994) schreibt Dieter Schröder, die Logik des Haschisch-Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der teilweisen Straffreistellung auch des Besitzes von Heroin in geringen Mengen in bereits mehreren Bundesländern sei die völlige Legalisierung des gesamten Drogenkonsums: richtig! Er hält dies für einen "Sturz in den Abgrund", den bisher nur niemand auszusprechen wage: falsch!

Die Verelendung Drogenabhängiger und die Zahl der knapp 2.000 Drogentoten beruhen nämlich nicht auf der Droge als solcher, sondern ausschließlich auf der Illegalität. Daß Haschisch die Einstiegsdroge für sogen. harte Drogen sei, hat selbst Band 24 der Forschungsreihe des Bundeskriminalamts (BKA, S. 150) aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen als Märchen bezeichnet. Die Illegalität von Drogen führt zu hohen Preisen und damit erst zum Entstehen der organisierten Kriminalität sowie zu Massenkriminalität. Nach BKA gehen 27 Millionen Ladendiebstähle, über 1 Million Autoaufbrüche und -diebstähle sowie 350.000 Wohnungseinbrüche jährlich auf das Konto von Drogenabhängigen. Mit einer Legalisierung der heute illegalen Drogen würden diese Delikte, da überflüssig, entfallen und der organisierten Kriminalität eine entscheidender Schlag versetzt: dies wäre ein wirkliches Programm zur Herstellung der Sicherheit in Deutschland.

Die Gefährlichkeit legaler Drogen ist weit höher als diejenige von Haschisch und Heroin: Den ca. 500.000 Haschisch-Abhängigen und ca. 100.000 Abhängigen von harten Drogen wie Heroin, Kokain usw. und knapp 2.000 Drogentoten stehen gegenüber 1,4 Millionen Medikamentensüchtigen und 2,5 Millionen Alkoholsüchtige mit 40.000 Alkoholtoten und noch viel mehr Nikotinsüchtigen und Nikotintoten (Lungenkrebs). Die Aufhebung der Alkoholprohibition in den USA hat nicht zu einer Ausweitung der Alkoholabhängigkeit geführt; die liberale Drogenpolitik in den Niederlanden, in der Schweiz und in Italien hat nicht zu einer Vermehrung der Drogenabhängigen geführt.

Schröder selbst schreibt richtig: "In Wahrheit haben bisher weder Repression noch Liberalisierung den Drogenhandel un den Drogenkonsum eingeschränkt." Wenn jeder Fachmann bestätigt, daß an den best-kontrollierten Orten Deutschlands - im Gefängnis - Drogen vertrieben und gebraucht werden, wer kann dann ernsthaft glauben, daß in einer offenen Gesellschaft in Deutschland Strafvorschriften etwas bewirken und einen Sinn haben könnten?

Die Bürgerrechtsorganisation HUMANISTISCHE UNION hat genau dies - die völlige Legalisierung - in ihrer Schrift "Innere Sicherheit. Ja - aber wie? Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik" (mit einer umfangreichen Dokumentation, erschienen im April 1994) ausdrücklich gefordert und ausführlich begründet. Dies ist der einzig richtige Weg.

Till Müller-Heidelberg

Die Positionen der HUMANISTISCHEN UNION sind auch dargelegt in MITTEILUNGEN 138/1992, S. 32:

"Drogenfreigabe statt Aufrüstung im Drogenkrieg"

Diskussion

Leider ist es noch nicht gelungen, einen Ihnen in den MITTEILUNGEN (Nr. 145, S. 9) in Aussicht gestellten Artikel - Überblick über die Abwicklungspraxis in den neuen Bundesländern - zu erhalten. Auf der anderen Seite ist das Material zu diesem Thema derart umfangreich, daß wir vorläufigem auf das dazu erschienene Dokumentenmaterial verweisen: 1) Internationales Hearing "Berufsverbote im vereinigten Deutschland und das neue Europa" vom 16./17. Januar 1993 in Berlin, 272 Seiten; 2) Weißbuch. Unfrieden in Deutschland, 3 Bände, Berlin 1993/1994; Bezugsadresse jeweils: Gemeinschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde, Karl-Lade-Str. 26, 10369 Berlin. Außerdem verweisen wir auf die Behandlung der Thematik beim Verbandstag 1994 der HUMANISTISCHEN UNION.

Die Diskussionsredakteurin

Wer darf sich äussern?

Bei der Diskussion um den Artikel von Ernst Voit "Berufsverbote..." geht es primär nicht um die Person Ernst Voits, den ich kenne und achte, sondern um die Art und Weise, wie gegen ihn polemisiert wird. Hat Voit nicht das gleiche staatsbürgerliche Recht wie alle anderen Bürger (sofern nicht durch Gerichte Einschränkungen festgelegt werden), sich zu äußern? Sind Globke, Filbinger und andere, die im Unterschied zu Voit große Schuld auf sich geladen haben, je mit Rede- oder Schreibverbot belegt worden? Wird Schönhuber am Reden und Schreiben gehindert? Natürlich unterscheidet sich Voit prinzipiell von den Meinungen und der Politik der Genannten. Zu fragen ist, wird er zu Recht kritisiert?

1. Wieso ist es "frech", wie Albert Eckert behauptet, daß Voit den Berufsverbots-Begriff der Alt-BRD auf die "Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit" überträgt? Das tun doch die "Abwickler" in ihren Anordnungen selbst, wie mit Dokumenten und Namen in den drei Bänden "Weißbuch. Unfrieden in Deutschland" nachgewiesen wird. Inzwischen beschäftigten sich schon Gremien der UNO und der EG mit eben diesen Berufsverboten.

2) Wieso ist es falsch, wie Dr. Wolf-Arno Kropat behauptet, daß "hier (in Wiesbaden?) Menschen nur wegen ihrer politischen Einstellung mit Berufsverbot belegt werden"? In Sachsen gehört weniger zur Entlassung, z.B. wenn jemand einige Jahre als Mathematiklehrer (im Westen "Entwicklungshelfer") in Äthiopien gearbeitet hat. Dann war er nämlich "privilegiertes Reiskader". (Ich kenne den Mann und habe an seinem Prozeß teilgenommen.) Der Skandal um die "schwarzen Listen", mit denen fast 300 Hochschul-lehrer "gefeuert" wurden, ist dokumentiert.

3. Wieso kann Peter Schaar bestreiten, daß "die Schlüsselstellungen mit Alt-Bundesdeutschen besetzt und die DDR-Intelligenz mit Berufsverbot belegt wird", wenn das bewiesen ist, z.B. an der TU Dresden? Dort haben die wenigen verbliebenen "Professoren alten Rechts" beim Konzil nicht einmal formal dieselben Rechte wie ihre neuen Vorgesetzten (s.u. "Wahlausschreibung...", d.Red.). Daß das alles durch einen Minister zu verantworten ist, der früher an der

Humboldt-Universität dasselbe tat, wofür er andere heute bestraft, ändert an den Tatsachen nichts, wirft allerdings viele Fragen auf moralische, historische, juristische. Als (ältester) Stadtverordneter, der viele Betroffene kennt, weiß ich, wovon ich rede.

Horst Schneider, Dresden

WAHLAUSSCHREIBUNG der TU Dresden für Fakultätsräte, Konzil und Gleichstellungsbeauftragte, vom 9. 3. 1994:

"Hinweis für die Gruppe der Professoren: Professoren alten Rechts ... unterliegen im Fall ihrer Wahl in ein Gremium folgenden Einschränkungen: Nach § 158 Abs. 1 SHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 SHEG können sie nicht das Amt des Rektors, des Dekans oder des Prodekan wahrnehmen und nicht in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern mitwirken."

Betr.: Diskussionsteil, "Berufsverbote..."

Ich war nach Lesen des Heftes 1/94 der MITTEILUNGEN wirklich erstaunt, daß der Artikel von Prof. Dr. Dr. Ernst Voit einen derartigen Meinungssturm ausgelöst hat.

Wie die Bundesrepublik vorgegangen ist, als sie sich mit der DDR vereinigt hat, das habe ich durchaus kritisch verfolgt. Der Einigungsvertrag, zuerst im Mai 1990 bekannt geworden, war schon dem Stil nach ein Übernahme- und Beherrschungsvertrag. Wir hier die Sieger, die moralisch Guten, Ihr dort die Besiegten, die moralisch Schlechten. Eine solche moralische Überheblichkeit scheint mir oft noch eine Einstellung zu sein, wenn Wessis mit Osis umgehen. Beispielsweise wurden die Pensionen von DDR-Professoren pauschal gekürzt, auch wenn diese nicht Anhänger des dialektischen Materialismus waren. Deshalb hatte ich die Ausführungen von Prof. Voit zu Berufsverboten als einen der interessantesten Artikel im vorigen Heft in Erinnerung. Ich hielt ihn für subjektiv völlig legitim.

Wenn ich jetzt über den Meinungssturm nachdenke, fällt mir Dreierlei dazu ein. Erstens ist eine moralische Überheblichkeit schlecht für einen Dialog. Und Dialog hat viel mit Demokratie zu tun. Zweitens kommt es auch in der Bundesrepublik in größerem Umfang vor, daß Professoren die Meinung gerade der Gruppe vertreten, von denen sie Forschungsmittel erhalten. Ich denke da an Forschungsmittel der chemischen Industrie, der pharmazeutischen Industrie und der Lebensmittelindustrie sowie an Forschungsmittel für Lehrstühle der Betriebs- und Volkswirte, die auf die Lehre und die öffentliche Meinung einen sehr großen Einfluß haben. Drittens bin ich nicht glücklich darüber, daß der Vorstand sich von dem Artikel vorsichtig distanziert hat. Wir haben in Deutschland genügend Publikationen mit großen Anzeigenkunden, in denen die Redakteure mit einer Schere im Kopf schreiben. Wenn ich nun argwöhnen muß, daß die verantwortlichen Redakteure der "MITTEILUNGEN der HUMANISTISCHEN UNION" zukünftig mit einer Schere im Kopf gegenüber dem Vorstand schreiben, dann habe ich unangenehme Gefühle.

Ich hoffe, daß sich der Vorstand klar und erkennbar hinter sein Redaktionsteam stellt.

Klaus Bruger, Luffenwang

Ebenfalls als Fortführung der Diskussion in den letzten MITTEILUNGEN liegen zwei weitere Stellungnahmen zum geplanten Psychotherapeutengesetz vor:

Verstümmelung der Wissenschaft Psychologie durch das neue Psychotherapeutengesetz

Seit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil aus 1983 müssen Diplom-Psychologen in der Bundesrepublik Deutschland, wollen sie in ihrer akademisch erworbenen Kompetenz psychologische Diagnostik und psychologische Therapie betreiben, Heilpraktiker nach dem HPG (Heilpraktikergesetz) werden. Um das zu ändern, ist die Bundesregierung durch das Bundesverwaltungsgericht aufgefordert, für akademische Psychologen eine eigene gesetzliche Regelung zu finden.

Allein schon der Name "Psychotherapeutengesetz" engt die Freiheit der Wissenschaft Psychologie (Art. 5,5 GG) unzulässig ein, da in der wissenschaftlichen Diskussion herkömmlich zwischen Psychotherapie (Psychoanalyse usw.) und Verhaltenstherapie (als originär psychologischer Erfindung) unterschieden wird. Verhaltenstherapie als behaviorale Therapie ist am Behaviorismus orientiert, der z.B. solche Ideen wie Seele oder Psyche ablehnt und sich möglichst an beobachtbaren Verhaltensweisen orientiert. Ein Psychotherapeutengesetz, nach dem dann Behavioristen arbeiten müßten, gäbe es, wegen des darin vorkommenden Wortes "Psyche" eigentlich gar nicht.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf scheint die bundesrepublikanische Ärztelobby in die Freiheit der Wissenschaft Psychologie und deren selbstdefinitorische Kompetenz einzugreifen. Wer würde denn einem Pfarrer, der als Seelsorger die christliche "Heils"-Lehre verbreitet, vorschreiben wollen, wenn er in seinem Beruf tätig wird, zunächst Heilpraktiker zu werden? Wer würde einem beamteten Lehrer und Heilpädagogen, der zumindest hinsichtlich Intelligenz mit psychologischen Instrumentarien diagnostiziert und aufgrund behavioraler Lerntheorie Schulschwänzer therapiert, vorschreiben, Heilpraktiker zu werden oder Pfarrern und Lehrern vorwerfen, gegen Art. 74,19 GG zu verstossen? Was da von seiten der Ärzteschaft als Heilkunde bezeichnet wird, greift in psychologische Kompetenz ein und so liegen Art. 5,5 GG und Art. 74,19 GG konflikthaft nebeneinander.

Seit der Ärzteschwemme sehen Ärzte immer mehr in Psychologen ihre Konkurrenten und wegen des ärztlichen Heilkundemonopols wird die eigenständige Wissenschaft Psychologie zur ärztlichen Hilfswissenschaft degradiert.

Was akademische Psychologen brauchen, ist keine Bevormundung, sondern eine Approbationsordnung für Psychologen. Kein neues Psychotherapeutengesetz, das sie einschränkt, sondern ein Psychologengesetz, das der Vielfalt in Freiheit dieser Wissenschaft gerecht wird. Die bisherige bayerische Praxis, diplomierte Psychologen auf Antrag als Heilpraktiker anzuerkennen, scheint mir da doch fortschrittlicher zu sein, wenn diese Anerkennungspraxis als psychologische Approbationsordnung auf das ganze Bun-

desgebiet ausgedehnt würde. Vielleicht schauen wir auch einmal über die europäischen Grenzen hinweg, von der Bonner Kirchturmpolitik nach Österreich, wo es seit kurzem eine Gesetzesregelung für Psychologen einerseits und Psychotherapeuten/Heilpraktiker andererseits gibt. Die Frage der Kassenzulassung wäre damit noch gar nicht angeschnitten und welche evtl. Zusatzqualifikationen dann erforderlich wären, wäre nicht Sache des Gesetzgebers, sondern der Vertragspartner, z.B.: Berufsverband Deutscher Psychologen einerseits und der Krankenkassen andererseits.

Kurt Wilhelm Laufs, Mönchengladbach

Soll das geplante Psychotherapeutengesetz die Inanspruchnahme von Psychotherapie verhindern?

Der zur Zeit durch den Bundesrat an den Vermittlungsausschuß überwiesene Gesetzentwurf gibt zumindest in drei Punkten Anlaß zum Befremden oder zur Empörung, je nach Gemütslage.

1. Der Gesetzentwurf schafft keinen unabhängigen Berufsstand des Psychotherapeuten, sondern ordnet den Psychotherapeuten nach wie vor medizinischer Kontrolle und Überwachung unter.

Zwar sieht der derzeitige Gesetzentwurf ein freies Erstgespräch zwischen Psychotherapeut und Patient/Klient vor. Die weitere Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung wird dann jedoch von der Zustimmung eines hinzuzuziehenden, in welcher Weise auch immer fachlich qualifizierten Arztes abhängig gemacht. Damit ist nicht der psychotherapeutische Psychologe, sondern der Arzt derjenige, der letztlich entscheidet, ob eine therapeutische Behandlung durchgeführt werden kann und soll oder nicht. Aus der Tatsache, daß die derzeitige medizinische Ausbildung an den Universitäten keinerlei psychotherapeutische Ausbildung beinhaltet, ja selbst für den ausgebildeten Psychiater nicht im Pflichtkanon vorsieht, ergibt sich zwingend, daß hier in der Regel ein Nichtfachmann die ausschlaggebende Beurteilung vornimmt, während der durch seine psychotherapeutische Ausbildung qualifizierte Psychologe, oder im Falle der Kindertherapie auch Pädagoge diesbezüglich abhängig bleibt.

Gegen eine medizinische Kontrolluntersuchung zum Ausschluß somatischer Krankheitserde wäre selbstverständlich nichts einzuwenden. Es ließe sich allerdings fragen, ob angesichts der Tatsache, daß nach konservativen Schätzungen 30 % der Patienten, die in die Praxis der niedergelassenen Ärzte kommen, psychotherapeutischer, nicht somatischer Behandlung bedürften, nicht dann auch umgekehrt der Arzt verpflichtet werden sollte, ein Gutachten des Psychotherapeuten einzuholen, ob bei einem Patienten eine somatische Behandlung angezeigt sei! Es handelt sich bei dieser Schätzung des Anteils von Patienten notabene nicht um eine leere Behauptung, sondern um Ergebnisse einer Vielzahl epidemiologischer Studien (z.B. Folette et al., 1967; Rosen und Wiens, 1979; Zintl-Wiegand et al., 1980; Gonik et al., 1981; Longobardi, 1981; Bühlinger & Hahlweg, 1988; Mayer et al., 1991, Baltensperger, 1993).

>

2. Das geplante Psychotherapeutengesetz sieht durch eine Deckelung der Ausgaben für psychotherapeutische Leistungen unter dem derzeitigen Niveau von einer freien Inanspruchnahme dieser therapeutischen Leistung in Abhängigkeit von einer fachgerechten Diagnose ab.

Wie sich aus den oben erwähnten Studien ergibt, nehmen nicht etwa zu viele, sondern erheblich zu wenige Patienten psychotherapeutische Hilfe in Anspruch. Der derzeitige Anteil an den gesamten Gesundheitskosten beläuft sich auf ca. 2,3 %. Dem stehen, den erwähnten Studien zufolge, 20 - 40 % Patienten gegenüber, denen eine solche Behandlung nachweislich Heilung versprechen könnte, die sie durch die somatische Fehlbehandlung nicht oder nur unzureichend und nach unnötig langer Behandlungsdauer erreichen können. Der Entwurf zum Psychotherapeutengesetz sieht (nach einer Länderintervention im Bundesrat) eine Deckelung bei 1,8 - 1,9 % vor (ursprünglich 1,4 %). Das heißt, der Betrag, der von den öffentlich-rechtlichen Kassen für psychotherapeutische Behandlungskosten vorgesehen ist, wird gegenüber dem derzeit katastrophal niedrigen Anteil von Psychotherapien am Gesamt von Krankheitsbehandlungen sogar noch reduziert.

Nun könnte man annehmen, dies sei angesichts der derzeit leeren Kassen eine verständliche und daher hinzunehmende Beschränkung. Da jedoch durch eine Fülle von Untersuchungen (z.B. Folette et al., 1967; Rosen und Wiens, 1979; Longobardi, 1981; Bühringer & Hahlweg, 1988; Zielke, 1989; Baltensperger, 1993) nachgewiesen ist, daß die Inanspruchnahme psychotherapeutischer Behandlung die Inanspruchnahme anderer medizinischer Hilfeleistungen so weit reduziert, daß sich im Nettosaldo eine Einsparung im Gesundheitswesen ergibt, ist die Frage wohl gerechtfertigt: "Wem nützt das Psychotherapeutengesetz?"

3. Durch die geplante Übergangsregelung werden indirekt bisher psychotherapeutisch Tätige von der weiteren Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen. Dies führt zudem durch die Hintertür erneut zum Ausschluß anderer Psychotherapeutischer Verfahren als den bisher von den Kassen anerkannten (der Psychoanalyse und der Verhaltenstherapie) von der Kostenerstattung, obwohl dies durch eine vorab erkämpfte Änderung des Gesetzentwurfes zunächst korrigiert schien.

Nach den empirischen Befunden, die für eine Reihe von psychotherapeutischen Verfahren wie beispielsweise der Gesprächspsychotherapie nach Rogers, der interpersonellen Psychotherapie nach Klermann und Weissmann oder auch mit Abstrichen der Gestalttherapie nach Perls ebenso Wirkungsnachweise erbracht haben wie für die kognitiv-behavioralen Therapien, deren Kosten von den Kassen übernommen werden und die zumindest nach dem derzeitigen Ergebnisstand den psychodynamischen Therapien wie der Psychoanalyse überlegen sind, ist die Verweigerung der Kostenübernahme für diese ersteren Verfahren durch die Kassen nicht zu rechtfertigen. Dementsprechend wurde der Gesetzentwurf auch auf Intervention geändert dahingehend, daß eine Kostenübernahme und Zulassung von psychotherapeutischen Verfahren gemäß dem Stand empirischer Wir-

kungsuntersuchungen zu erfolgen habe. Durch die geplante Übergangsregelung allerdings wird diese Veränderung des Gesetzestextes wirkungslos. Da bisher psychologische Psychotherapeuten anderer Schulen als der verhaltenstherapeutischen oder psychoanalytischen Richtung im wesentlichen nur Privatpatienten behandeln konnten, droht ihnen nun entsprechend der Konstruktion der vorgesehenen Übergangsklausel der Berufsausschluß. Nur psychoanalytisch arbeitende oder verhaltenstherapeutisch arbeitende Psychotherapeuten nämlich konnten in den letzten 4 Jahren die derzeit geforderten Patienten- und Stundenzahlen erreichen, an deren Nachweis nun die Berechtigung zur Ausübung von Psychotherapie überhaupt gebunden werden soll. (Im Gespräch sind 400 Stunden pro Jahr.) Da die Kostenübernahme des weiteren daran gebunden war, daß der psychologische Psychotherapeut sich dem sogen. Delegationsverfahren unterworfen hat, denn nur diese Psychotherapeuten vermochten dank der Delegation von Patienten durch Ärzte entsprechende Klienten-/Patienten- und Stundenzahlen zu erreichen, droht das geplante Gesetz allen anderen psychotherapeutisch tätigen Psychologen, die sich durch anderweitige Beratungsleistung die nötige finanzielle Absicherung erwerben mußten, nun mit Verlust ihres Berufes.

Das geplante Psychotherapeutengesetz sieht also eine Reduzierung der Zahl der derzeit tätigen psychologischen Psychotherapeuten vor, ohne dies klar als Ziel zu nennen. Es sieht desweiteren eine Reduzierung des Anteils an psychotherapeutischen Behandlungen vor, gemessen am Gesamtumfang der Behandlung von Krankheiten, zugunsten somatischer und daher von Ärzten getragener Behandlungsmethoden, und es stellt den Beruf des Psychotherapeuten in Abhängigkeit vom Beruf des Arztes.

Es ist somit wohl gerechtfertigt zu fragen, ob dieses geplante Gesetz unausgesprochen der Verhinderung von psychotherapeutischer Behandlung oder zumindest deren Behinderung dienen soll und einen wissenschaftlich nicht haltbaren Zustand festschreibt, demzufolge Patienten mit falschen Methoden kostenintensiv von den nicht zuständigen Fachleuten behandelt werden - ein volkswirtschaftliches Desaster und in meinen Augen eine eklatante Verletzung von Grundrechten, der freien Berufswahl ebenso wie des Rechts auf freie Arztwahl bzw. analog wohl der Behandlungs- und Behandlerwahl durch den Patienten. Reinhard Czisch, Tübingen

Christlichkeit und Humanität

Das Wort "christlich" wird im christlich geprägten Kulturkreis nahezu ausschließlich im positiven Sinn verwendet. Darin wird ein Verhaltensideal gesehen, das über menschliche Niederungen erhaben ist. Wenn die Kirchen diesem Ideal nicht entsprechen, liege das an den Menschen in den Kirchen, so meinen viele. An ihm kann im Grunde auch die "Kriminalgeschichte des Christentums" von Karl-Heinz Deschner nicht rütteln.

Spätestens seit der Analyse der Fundamente des Christentums durch Franz Buggle "Denn sie wissen nicht, was sie glauben" wird klar, daß der biblische Gott des AT und des NT immer wieder grausame, menschenverachtende Züge

trägt, die unserer Vorstellung von Liebe und Humanität total entgegengesetzt sind. So soll z.B. jeder Baum, der nicht gute Früchte trägt, umgehauen und ins Feuer geworfen werden (Matthäus 7,17-20); oder es heißt: "...meine Feinde, die nicht wollen, daß ich König werde, bringt sie her und macht sie vor meinen Augen nieder" (Lukas 19,27). Die Offenbarung prophezeit, daß Menschen nicht nur getötet, sondern gequält werden sollen - "fünf Monate lang" (Offb. 9,5). Keine Gemeinschaft der Neuzeit würde sich getrauen, ähnliche Passagen in die Verfassung aufzunehmen. Darin ist der Fortschritt durch die humanistische Aufklärung zu erblicken, auch wenn die Realität oft weit dahinter zurückbleibt. So wird klar, daß die massiv negative Seite des Christentums nicht nur auf menschliches Versagen zurückzuführen ist, sondern auf Vorbilder und Anweisungen aus der Bibel. Buckle erwähnt zu Recht daß die Christen oft besser waren als das, was in der Bibel steht. Andererseits soll nicht bestritten werden, daß die Kirchen Kulturträger waren und daß das Liebesgebot Jesu viele Menschen zu humanen Handlungsweisen veranlaßt hat. Diese Seiten der Christlichkeit werden von den Kanzeln verkündet. Vermutlich trauen sich die Volkskirchen nicht, zur ungefilterten Botschaft zu stehen, wie dies z.B. die "Zeugen Jehovas" tun, die für diese Redlichkeit zu loben sind. Es geht darum, Bilanz zu ziehen und damit eine Begriffsklärung des Wortes "christlich" zu bewirken. Damit könnte die HU einen Beitrag leisten, in unserem Kulturkreis die Aufklärung ein Stück weiterzuführen.

Wolfgang Dittrich, München

Interessenten sind aufgerufen, an der Abfassung einer diesbezüglichen Denk-Schrift mitzuwirken. Kontakt: Wolfgang Dittrich; über HU-Geschäftsstelle, München.

Die folgenden drei Leserbriefe beinhalten massive Kritik an der HUMANISTISCHEN UNION. Zu fragen wäre, ob sich und wie sich Selbstverständnis und Möglichkeiten der HU einerseits und Interessen, Erwartungen, Ansprüche einiger Mitglieder andererseits zur Deckung bringen lassen. Zu fragen wäre, in wieweit eine intensivere Auseinandersetzung mit dem historisch gewachsenen, begründbaren, sich auch verändernden Themenspektrum der HU sowie eigene aktive Mitarbeit nicht ganz andere Erfahrungen als "Theorielastigkeit", "Beschäftigung mit marginalen Fragen", "Kälte", "Mangel an Solidarität" und "Fehlen von demokratischen Umgangsformen" mit sich bringen würde...? (Die Diskussionsredakteurin)

Sehr geehrte Damen und Herren, nach dem Studium unserer Zeitschrift finde ich meinen ersten Eindruck voll bestätigt, daß die HUMANISTISCHE UNION in ihrer Struktur sehr stark auf akademischem Niveau fixiert ist. Die Präzision, mit der die einzelnen Sachthemen behandelt werden, ist zwar beachtenswert, man merkt aber ohne Mühe, daß viele akademische Eitelkeiten die "hochgesteckten Ziele" verkleistern. Die Prestigefragen dominieren merklich "vor" Wahrhaftigkeit und Konsens. Bezeichnend ist die fast wissenschaftlich geführte Aufregung über die Bewahrung des Fernmeldegeheimnisses, wo doch jeder kleine Elektroniker

weiß, daß es gegen "Abhörwillige" nie einen wirklichen Schutz geben wird. Der Verzicht durch Verbot ist unter Menschen nie zu realisieren. Wie viele mögen es denn sein, die als Zuhörer bei einem interessanten Zwiegespräch aus moralischen Bedenken den Hörer auflegen...? Hier wird Munition verschossen, die an anderer Stelle dringender nötig wäre! Das nur nebenbei.

Ich finde, daß bei Grundsatzfragen die geistige Elite eines Landes nur wirksam etwas bewegen kann, wenn von unten, also von der Basis Überzeugungsarbeit geleistet wird. Das eitle Hin- und Herschieben von Argumenten, Hypothesen und absoluten Meinungen in den oberen Etagen wird nichts oder nur wenig bewirken und verändern! Der einfache Bürger verliert bei "grundlegendem overlapping consensus" den Anschluß. Mein Vorschlag ist mehr Bürgernähe, die sich in Druck und Wort realisieren sollte.

Mein Herzensanliegen, die völlige Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion hat nur "zeit-übersehbaren" Erfolg, wenn die zahlende Basis von der Verschwendung ihrer Kirchengroschen überzeugt werden kann. Offensichtlich bemühen sich auch einige Unionsmitglieder mit absolutem Atheismus den uns eigentlich nur "unbekannten Gott" völlig verschwinden zu lassen. Ich finde das sehr verwegen! Da waren die Alten Römer schlauer und vorsichtiger! "Zur Sicherheit" verehrten sie neben ihren anderen Göttern einen ihnen unbekanntem Gott...!

Ansonsten habe ich in unserer Zeitschrift viele Anregungen und Neuheiten gefunden, die schöpferische Unruhe in mir ausgelöst haben. Eine positive Wirkung, finde ich.

Hans Wildt, Kirchdorf/Inn

Zum neuen Kopf der MITTEILUNGEN...

Text und Aufmachung sind - aus meiner Sicht - o.k. Als Untertitel hätte mir besser gefallen "Zeitschrift für Menschen- und Bürgerrechte", aber mit dem - für mich - etwas vagen Begriff "Aufklärung" geht es auch.

Was mich gestört hatte, war vor allem das Verfahren: vorher kein Wort (auf immerhin 20 Seiten) und nachher lapidar die vollendeten Tatsachen, verbunden mit der nicht sehr glaubwürdigen (pardon) Behauptung, die LeserInnen-Meinung sei von Interesse! Wäre es denn so schwierig, 2 oder 3 Varianten des neuen Kopfes in einer der vorangehenden Nummern abzubilden und z.B. die meist favorisierte ankreuzen zu lassen oder etwas in dieser Art, was eine praktikable Auswertung ermöglicht? Das hätte doch höchstens eine Seite der MITTEILUNGEN in Anspruch genommen. Allzu viele Rückmeldungen dazu wären wohl kaum eingegangen, denn - zugegeben - es ist ja keine geradezu aufwühlende Frage. Aber ein Mindestmaß demokratischer Umgangsformen im Alltag (dazu gehört für mich, wie Mitglieder auch in weniger wichtigen Entscheidungen einbezogen werden) hat etwas von einer sympathischen Geste: mit einer solchen lebt es sich freundlicher, meine ich.

Maria Kühn-Ludewig, Paris

Anm. der Redaktion:

Für das Vorgehen in Sachen MITTEILUNGS-Kopf gibt es keine befriedigende Entschuldigung, außer - vielleicht - der,

daß der von den Mitgliedern demokratisch gewählte HU-Vorstand über Inhalt und Form beraten und entschieden hat: repräsentative Demokratie im kleinen.

Erziehung oder Menschenbildung?

Unter dem Arbeitstitel "Rechtsextremismus - Aufgabe der Erziehung?" will die HU eine Tagung vorbereiten, die dann möglichst auch zu einer Buchveröffentlichung führen soll. Diese Absicht begrüße ich, weil sie verspricht, Ursachen anzugehen. Wie aus dem Bericht über das Vorgespräch (MITTEILUNGEN 145, S. 4) zu erkennen ist, werden die Ursachen für jugendliche Gewalt und für den ansteigenden Rechtsextremismus als diffus erkannt, in der durch Ausgrenzung und Kälte gekennzeichneten Ellenbogengesellschaft wird eine Suche nach dem Erlebnis der solidarischen Gemeinschaft festgestellt.

Der Verlust traditioneller Werte wird erkannt und ein Verfassungs- und Rechtsstaatspatriotismus, wie ihn die HU gerne hätte, als schwer vermittelbar, weil reichlich abstrakt, angesehen. Gesetzesveränderungen und -verschärfungen werden für nicht ausreichend erachtet und die Erziehung als ein Uranliegen der HU wiederentdeckt. Unserer rechtsstaatlichen, demokratischen, toleranten Gesellschaft angemessene Werte können und sollen vermittelt, Identität durch Überwindung von Grenzen gewonnen werden.

Hierzu einige Fragen: Muß nicht erst genügend Identität vorhanden sein, um Grenzen konstruktiv überwinden zu können? Wie ist es um die Identität der HU bestellt, die sich zwar in ihrem Namen zum Menschentum bekennt, sich aber in der Praxis auf einen abstrakten Verfassungs- und Rechtsstaatspatriotismus bzw. -Schutz beschränkt? Wie weit ist nicht die HU selbst von Ausgrenzung, Kälte und Mangel an solidarischer Gemeinschaft gekennzeichnet? Welche Werte sind unserer rechtsstaatlichen, demokratischen, toleranten Gesellschaft angemessen und wie können und sollen sie vermittelt werden? Wie weit ist unsere Gesellschaft überhaupt rechtsstaatlich, demokratisch, tolerant? Und schließlich, ist nicht bereits der Begriff Erziehung gleichbedeutend mit subtiler Gewalt? Wenn überhaupt Erziehung, dann Selbst-Erziehung, oder besser

noch Beziehung. Diese psychologische Erkenntnis, daß wir eine Änderung unserer Mitwelt weniger durch den Versuch den Anderen zu ändern, als uns selbst zu ändern erreichen verbreitet sich immer mehr.

Das Problem der Gesellschaft mit der extremistischen Jugend ist ja gerade das eines Übermaßes an Erziehung statt an Beziehung. Die traditionellen Werte sind nicht verloren, sie werden nur nicht mehr vorgelebt. Kinder und Jugendliche werden in unserer Gesellschaft weniger als Mitmenschen, denn als Erziehungs-Objekte behandelt. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Toleranz erleben Kinder und Jugendliche nicht ausreichend, von Solidarität, Menschlichkeit oder gar Liebe ganz zu schweigen.

Bereits die Schulpflicht entspricht genau genommen nicht der verfassungsgemäßen Achtung der Würde des Menschen und seiner freien Entfaltung, die Schulpraxis schon gar nicht. Wenn junge Menschen hier rebellieren und sich mit Extremisten zusammentun, dann kann das auch als das Zeichen von verzweifelterm Widerstand gegen eine krankmachende Gesellschaft verstanden werden, und jede sich für mündig haltende Mensch sollte sich selbst und seine eigene Organisation auf die Vorbildfunktion hin überprüfen die ja immanent vorhanden ist. Die Jugend braucht Vorbilder, Leitbilder mit Idealen und Visionen, mit denen sie sich identifizieren kann, um durch oppositionelle Auseinandersetzung schließlich zu einer tragenden Identität zu gelangen.

So lange die HU sich lediglich als Bürgerrechtsorganisation versteht, rate ich von einem Vorhaben zur Erziehung der Jugend ab. Erst wenn sich die HU gemäß ihrem Namen zum ganzheitlichen Menschentum bekennt sich um ein humanistisches Welt- und Menschenbild bemüht, erst wenn sie Menschenbildung in den eigenen Reihen betreibt und wirklich bereit und fähig ist, junge Menschen für eine Mitarbeit in der HU zu gewinnen, erst dann erscheint mir ein Projekt, das sich mit "Erziehung oder besser mit Bildung beschäftigt, sinnvoll. Dann wäre ich auch zu einer Mitarbeit bereit.

Rudolf Kuhr, München

Diskussionsredaktion: Ursula Tjaden, Arnekestr. 16, 44139 Dortmund, Tel. und Fax 0231/12 65 40

Satirische Rechenexempel

12 satirische Rechenexempel von Johannes Glötzner wurden in der Süddeutschen Zeitung vom 9. 4. 1994 veröffentlicht, z. B. das folgende:

* Der Bundesverfassungsgerichtspräsident Roman Herzog verkündete am 22. Februar 1994 das "Rundfunkgebühren"-Urteil zu der Klage vom 2. April 1984.

Wann ist, falls Herzog Bundespräsident wird, mit seiner Antrittsrede zu rechnen?

Zwei Rechenexempel hatte die SZ unterschlagen, wir dokumentieren sie hier der Vollständigkeit halber:

* In Bayern traten allein 1992 über 37.000 Katholiken aus

der Kirche aus. Könnte die Aufhebung des Zölibats der daraus resultierenden Kirchensteuerverlust aufwiegen? Vergeiß dabei nicht die Tatsache, daß sich bereits bisher manche Geistliche generativ gezeigt haben.

* Im Aufklärungs-Bestseller "Let's talk about Sex" aus Rheinland-Pfalz kommt auf 32 Seiten 63x das Wort "Liebe", 16x "Lust", 4x "bumsen", 3x "wachsen", 2x "Gewissen" und je 1x "Gott" und "Arschficken" vor.

a) Berechne die jeweilige statistische Häufigkeit der genannten Wörter und das Verhältnis zueinander.

b) Wie muß dieses Verhältnis geändert werden, daß mehr/weniger Rentner die Broschüre bestellen und sich mehr/weniger Bischöfe erregen?

Europäische Verfassungsdebatte

Jürgen Roth

Die folgenden Thesen, die wir als Diskussionsanregung weitergeben, sind für den Kongreß "Forum Bürgerbewegung" ("Zukunft der Arbeit - Zukunft der Demokratie", 30. Mai 1994 in Berlin) erarbeitet worden (s. HU-Nachrichten, Berlin).

Die Diskussion über die Verfaßtheit Europas ist eine Frage des Selbstverständnisses der einzelnen Völker Europas im Hinblick auf ihre innerstaatliche Struktur und gleichzeitig eine (Vor)Entscheidung über ihre Fähigkeit und Bereitschaft, sich politisch, wirtschaftlich und kulturell zu öffnen.

I.

Die gegenwärtige Situation ist dramatisch widersprüchlich. Wir erleben auf westeuropäischer Seite einen zähen, überaus langwierigen, aber letztlich unaufhaltsamen Prozeß der Erosion nationalistischer Souveränitäten. Begreifen wir Recht als das Ordnungssystem innerhalb eines politischen Gemeinwesens, das mit Sanktionsgewalt durchgesetzt werden kann, so ist erst einmal eine Bestandsaufnahme notwendig, der sich dann bestimmte Schlußfolgerungen anschließen. Das Vollzugsdefizit bei dem europäischen Gemeinrecht darf nicht länger ein Tabu bleiben.

1. Die Erweiterung der nationalen Wirtschaftsräume in Richtung eines europäischen Marktes hatte zunächst eine Umgestaltung des Wirtschaftsrechts zur Folge, das immer stärker vereinheitlicht wurde, wobei dieser Prozeß noch in vollem Gange ist.

Die Haftung des Herstellers für mangelhafte Produkte, die Regelungen im Versicherungsbereich, das Ausschreibungswesen - überall gibt es verbindliche Vorgaben der EG, die von den Nationalstaaten ausgeführt werden sollen. Man kann diese Richtlinien als eine Art Rahmengesetzgebung ansehen. Die Vereinheitlichung des Arbeits- und Sozialrechts ist hingegen erst im Embryonalstadium - die britische Regierung fürchtet soziale Verantwortung des Staates wie der Papst den Ehering.

2. Auf der Ebene des Verfassungsrechts ist eine Übersicht schwer zu bekommen, die Themenbreite ist außerordentlich groß und läßt sich nur sehr schwer übersehen. Einzelne verfassungsstaatliche Prinzipien wie Menschenrechte, Demokratie (auch als kommunale Selbstverwaltung konkretisiert), Staatszwecke wie Rechts- und Sozialstaat haben bereits übergreifende Geltung. Erste Ansätze sind bereits in der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 und in der Präambel der *Europäischen Menschenrechts-Konvention* (EMRK) erkennbar. Diese Linie der Bezugnahme auf ein gemeinrechtliches Kulturerbe in Europa setzte sich in den 70er Jahren unter maßgeblicher Beteiligung des Europäischen Gerichtshofes fort. Die *Einheitliche Europäische Akte* vom Februar 1986 spricht von der Entschlossenheit, gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, auf die in der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* und der *Europäi-*

schen Sozialcharta anerkannten Grundrechte stützt. Weitere gemeinrechtliche Impulse kamen in den 80er Jahren durch eine Überlappung der Aktivitäten von EG, Europarat und KSZE zustande. Das Kopenhagener Dokument über die menschliche Dimension der KSZE vom Juni 1990 ist geprägt von den Stichworten: pluralistische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als wesentlich für die "Gewährleistung der Achtung aller Menschenrechte, Ideale der Demokratie und des politischen Pluralismus".

Es werden aber auch die freie Wahl, die Trennung von Staat und Partei, die Gewerkschaftsfreiheit und viele anderen Elemente des demokratischen und sozialen Rechtsstaates niedergelegt.

In der Charta von Paris für ein neues Europa vom November 1990 wird die "Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen" festgeschrieben.

II.

Die Rechtsvereinheitlichung in Europa hat aber ein Doppelgesicht. Sie ist einerseits die notwendige Voraussetzung für die Schaffung eines übernationalen Raumes, der geprägt ist durch gemeinrechtliche Normen, andererseits hat das Recht seinem Wesen nach eine fatale Nähe zu staatlichen (aber auch zu überstaatlichen) Institutionen. Rechtsfindung ist eine hermeneutische Arbeit, das Ableiten aus Obersätzen. Die Bürokratie beansprucht hier ein Interpretationsmodell, das sie allerdings mit der Rechtsprechung teilen muß. Rechtsfindung ist aber kein demokratischer Akt, kein Ausdruck der Artikulation eines gemeinsamen Willens der Mehrheit der Bevölkerung in einem Staat, in einer Region oder in ganz Europa. Die Verrechtlichung der Politik, insbesondere der europäischen, hat die Bürokratien enorm gestärkt, die demokratischen Mitwirkungsrechte aber beschnitten. Es besteht die Gefahr, daß die "unteren" Einheiten nichts anderes tun, als die Arbeitsaufträge der nächstoberen Instanz auszuführen. Auf europäischer Ebene setzt sich dann die Entwicklung in der Bundesrepublik fort, wo Länder und Gemeinden nur noch ausführen, aber praktisch kaum noch selbständig entscheiden.

Dieser Prozeß muß aufgehalten werden. Politische Strukturen sind so anzulegen, daß sie eine optimale Einwirkung der Einwohner ermöglichen und in möglichst großer Nähe zum Entscheidungs- und Auswirkungsort liegen. Subsidiarität darf nicht nur räumlich, sondern muß demokratisch verstanden werden. Das heißt praktisch, daß die Regionen finanziell und politisch so ausgestattet sind, daß sie entscheiden und ausführen und nicht zum verlängerten Arm der Nationalstaaten oder gar der Brüsseler Bürokratie werden.

III.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß Verfassungsgesetzgeber, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung bereits - zunächst in Westeuropa - wesentliche Elemente des Typus "Verfassungsstaat" wie Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten, soziale Gerechtigkeit, kommunale Selbstverwaltung, Föderalismus etc. in Europa erarbeiten.

Der Schwerpunkt liegt aber noch in den einzelnen Ländern,

deren Rechtsordnungen aber durch Veränderung der Texte oder durch Interpretation gemeinschaftsfähig gemacht werden.

Diese schematische Einschätzung darf aber über die Schwierigkeiten, Widersprüchlichkeiten etc. nicht hinwegtäuschen, sie zeigt lediglich eine generelle Richtung an.

Die Rechtsvereinheitlichung wirft aber erhebliche demokratischen Defizite auf, die dazu führen können, daß wir einem Europa der Bürokratien entgehen.

IV.

Müssen wir uns in Westeuropa bereits ernsthaft um einen Gleichklang von Integration, Rechtsangleichung und Demokratie sorgen, so wird die Entwicklung von Handlungskonzepten erschwert durch die Unübersichtlichkeit in Osteuropa.

Die eingangs attestierten dramatischen Widersprüche beziehen sich auf die völlige Gegenläufigkeit der Verfassungsentwicklung in West- und Osteuropa, ferner auf die offensichtliche Unmöglichkeit, den Standort des europäischen Gemeinrechts auch wirklich durchzusetzen. Die Schwierigkeiten der Analyse machen die Entwicklung von Handlungsansätzen schwierig.

Die Tendenzen in Osteuropa sind gegensätzlich und unkalulierbar. Es ist unverkennbar, daß sich in bestimmten Ländern eine Anpassung an die oben genannten gemeinrechtlichen Grundprinzipien abzeichnet. Auf der anderen Seite ist die Neigung zu autoritären Machtstrukturen unverkennbar. In Polen versucht Herr Walesa beispielsweise ein klerikal-autoritäres Präsidialregime zu errichten. In Russland sind bei Jelzin vergleichbare persönliche Ambitionen unverkennbar. Die Regelung der Minderheitenrechte ist völlig offen. Gerade die Nationalisten sind nicht bereit, den eigenen Minderheiten die Rechte zukommen zu lassen, die sie selbst gegenüber der alten Zentralmacht in Anspruch genommen haben. Die Behandlung der Polen im Baltikum, vor allem aber die Situation in Jugoslawien lassen nur wenig Optimismus zu.

Die Völker in Westeuropa haben ohne eigenes Verdienst einen Erfahrungsvorsprung von 40 Jahren bei der Ausgestaltung von Demokratie, Rechtsstaat und föderalistischen Strukturen.

Unterschiedlich ist auch das Verhältnis zum Nationalstaat. Die Bundesrepublik geht freilich in ihrer Bereitschaft zur Aufgabe eigener Kompetenzen weiter als die anderen - dennoch: im Westen werden die Nationalstaaten (zwar sehr langsam aber doch stetig) abgebaut - im Osten werden sie neu gegründet.

Dieser Neugründungsprozeß ist angesichts der kolonialen Strukturen (etwa der UdSSR, die an das alte Österreich-Ungarn erinnern) unvermeidlich - verlangt aber von den Völkern Osteuropas eine enorme Lernfähigkeit bei dem am europäischen Gemeinrecht zu orientierenden Aufbau ihrer Staaten und der damit untrennbar verbundenen Bereitschaft, nationale Kompetenzen abzugeben und in ein neues Europa einzubringen. Möglicherweise werden innenpolitisch die national-bornierten Betonköpfe nach dem Erreichen der Unabhängigkeit abgelöst und die Kräfte an die Macht kommen, die auf der Basis nationaler Unabhängigkeit diesen Einbindungs- und Anpassungsprozeß vorantreiben.

Schlußfolgerung:

Es wird nichts anderes übrig bleiben, als wirtschaftlich zu helfen, bei der Integration aber abzuwarten. Die neuen Staaten sollten endlich anerkannt und dann beraten werden, die Prinzipien des europäischen Gemeinrechts in ihr nationales Recht umzusetzen. Es ist fraglich, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine einheitliche europäische Verfassung erstrebenswert ist. Die einzelnen Länder müssen sich den Fundus an Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten selbst erarbeiten und dürfen es nicht als fremdes Diktat erleben. Wichtiger als eine europäische Verfassung ist ein nationales Recht, das sich nach Europa öffnet, aber nicht alle Entscheidungen nach oben delegiert, was das Gefühl der Machtlosigkeit jedes einzelnen nur noch weiter verstärkt. Europa soll einen Standard garantieren und entschlossen eingreifen, wo er verletzt wird. Die Garantie von Verfahren nimmt einen überragenden Stellenwert ein.

Die neue kroatische Verfassung

Kroatien hat sich am 21. Dezember 1990 eine neue Verfassung gegeben. Es ist eine moderne demokratische Verfassung, die sich hinter dem Grundgesetz nicht zu verstecken braucht, sogar in einigen Punkten besser ist als unsere Verfassung. Es ist schade, daß dieses Vorbild in Deutschland wenig bekannt ist. Deshalb sollen hier einige Artikel der Verfassung zitiert werden, die mir besonders aufgefallen sind:

Art. 20 Wer die Bestimmung dieser Verfassung über die Grundfreiheit und die Grundrechte des Menschen und Bürgers verletzt, ist persönlich dafür verantwortlich und kann sich nicht auf höhere Anordnungen berufen.

Art. 23 Niemand darf in irgendeiner Form Folterungen oder, ohne eigene Zustimmung, ärztlichen oder wissenschaftlichen Experimenten unterzogen werden. Zwangsarbeit ist verboten.

Art. 25 Jeder, der unrechtmäßig der Freiheit beraubt oder verurteilt wurde, hat das Recht auf gesetzliche Entschädigung und öffentliche Entschuldigung.

Art. 29 Beweise, die unrechtmäßig beschafft wurden, dürfen im Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.

Ulrich Vultejus

Straßburger Impressionen

Ulrich Vultejus

Der HU-Bundesvorstand unternahm vom 20. bis 22. Mai 1994 eine Informationsreise zum Europarat und zum Europäischen Parlament in Straßburg. Ziel war es, auch im Interesse einer auf europäischer Ebene notwendigen Bürgerrechtsarbeit erste Kontakte zu knüpfen.

Wer über Straßburg schreibt, macht keinen Fehler, wenn er in die Saiten der Leier greift und ihr lyrische Töne entlockt. In der Tat ist es nicht schwer, von Straßburg zu schwärmen. In dieser Stadt findet man zahlreiche Ecken, in denen alte Fachwerkhäuser an Flußarme und Kanäle

grenzen und die von dem schon im Mittelalter begründeten Reichtum der Stadt künden. Deshalb ist Straßburg zurecht eine Touristenstadt; auch die vielen kleinen Gaststätten in alten Häusern beweisen es. Man findet aber auch moderne Großhotels, wie das HILTON, in dem etwa der Europaabgeordnete Schönhuber (früher SPD, jetzt Chef der Repse) bei seinen seltenen Besuchen in Straßburg absteigt, um Stunden später im Europaparlament bewegend von der Not der Heimat zu künden. Ich darf nicht vergessen, das Münster zu erwähnen. Ich habe es freilich immer mehr als imponant denn als schön empfunden und eher die technische Leistung der damaligen Zeit bewundert. Noch heute sind 40 Steinmetze ständig mit seiner Instandhaltung beschäftigt und bilden die älteste, noch bestehende Zunft Europas.

Die Skulptur Goethes vor der Universität gefällt mir sehr, nicht wie das Standbild Goethes und Schillers vor dem Theater in Weimar wie für den Fremdenverkehrsverein geschaffen, sondern das Abbild eines jungen, in die Welt blickenden Gelehrten. Das Schönste aber sind für mich die vielen Kanäle und Flußarme in der Stadt und die zahlreichen Parks mit ihren alten Bäumen, ihren Linden und Eiben, mit der unvergleichlichen Blütenpracht ihrer liebevoll gepflegten Blumen. Im dem Cafegarten über einem Weiher des Parc de l'Orangerie aus dem Jahre 1804 ist dieser Aufsatz entstanden. Die Besucher des Parks flanieren und erfreuen sich des Lebens. Erst jetzt begreife ich, warum diese Szenen als Teil französischer Lebensart so oft in den Bildern der französischen Impressionisten wiederkehren. Die Parks sind so für mich eine Erinnerung an den Impressionismus.

Die Europäische Union (EU)

Straßburg ist die Hauptstadt Europas, denn es ist die einzige Stadt, in der sowohl die Europäische Union (EU), als auch der Europarat zu Hause sind. Das Europaparlament tagt hier als Mieter des Europarats. Man kann dieses Parlament freilich vergessen. Das Parlament tagt nur in einer Woche im Monat in Straßburg, genauer: Von Dienstag bis Donnerstag. Die Europaabgeordneten eilen der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Arbeitszeitverkürzung weit voraus!

Als bei unserem Besuch des Europaparlaments über die Menschenrechte debattiert wurde, waren etwa fünf Prozent der Abgeordneten anwesend. Der deutsche SPD Europaabgeordnete Rothley aus Rheinland-Pfalz zählte zu den Abwesenden, obwohl er der stellv. Vorsitzende des entsprechenden Ausschusses ist. Die Zahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher überstieg die der Abgeordneten. Auch bei den folgenden zahlreichen Abstimmungen wurde die Zahl der Abgeordneten nur wenig größer und der Präsident Klepsch mußte ständig Vorlagen bei der Abstimmung zurückstellen, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich war. Klepsch: "Die Liste der zurückgestellten Vorlagen wird immer länger." Es gibt offensichtlich gute Gründe für das Verbot, Photoapparate in den Plenarsaal zu nehmen.

Für dieses Parlament soll für eine Milliarde DM ein Neubau erstellt werden. Die Franzosen hatten die Zustimmung für die Integration der neuen ostdeutschen Abgeordneten von der Einwilligung in den Neubau in Straßburg abhängig gemacht. Inzwischen haben die Belgier bereits einen Neubau für das Europaparlament in Brüssel errichtet, der nun leer

steht. Geld spielt keine Rolle! Die Franzosen schicken ihre erste Garnitur in das Parlament, die Deutschen die Dritte und über die Briten darf gelacht werden.

Der Europarat

Dem bereits 1949 gegründeten Europarat gehören heute 32 europäische Staaten an und damit fast alle, so auch Liechtenstein und San Marino. Die Staaten aus dem bisherigen Einflußgebiet der Sowjetunion (mit Ausnahme von Lettland) sind heute ebenfalls Mitglieder des Europarats. Die Türkei ist wegen ihres kleinen europäischen Zipfels am Bosphorus seit 1949 Mitglied des Europarats und hat deshalb bei ihrem Eintritt die Menschenrechtskonvention anerkannt. Die Türkei hat freilich diese Konvention inzwischen unter Berufung auf ihr Selbstverteidigungsrecht für den Südostteil des Landes (Kurdistan) gekündigt, ohne daß dies indessen bisher zu Folgerungen geführt hätte.

Es gibt in Europa nur einen Staat, der nicht beizutreten bereit ist: Den Vatikan. Voraussetzung für den Beitritt ist nämlich die Bereitschaft, die Menschenrechtskonvention zu unterschreiben und diese Unterschrift scheut der Vatikan zu Recht, wie der Teufel das Weihwasser. Der Vatikan ist keine Demokratie, sondern eine bekennende Diktatur.

Der Europarat hat historisch zwei Funktionen:

* Er vermittelt Konventionen, denen die Staaten nach Belieben (Ausnahme: Die Menschenrechtskonvention) beitreten (sic "ratifizieren") können oder auch nicht. Wird eine Konvention ratifiziert, hat sie den Rang eines innerstaatlichen, einfachen Gesetzes. Bis auf die Menschenrechtskonvention ist wohl keine Konvention von allen Staaten ratifiziert. Hier besteht ein Zielkonflikt: Je allgemeiner, je nichtssagender eine Konvention formuliert wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer großen Zahl ratifizierender Staaten und umgekehrt.

* Die Menschenrechtskommission und der Menschenrechtsgerichtshof gewährleisten die Einhaltung der Menschenrechte (nur !) in den Mitgliedstaaten. Für diese Institutionen steht ein Neubau kurz vor der Vollendung.

Man kann die Menschenrechtskommission als Vorprüfungsinstanz des Menschenrechtsgerichtshofes auffassen, die unzulässige und offensichtlich unbegründete Beschwerden zurückweist. Analog zum Bundesverfassungsgericht erleiden die meisten Beschwerden dieses Schicksal. Die Menschenrechtskommission klärt aber auch den Sachverhalt auf und vermittelt Vergleichsgespräche zwischen den Beschwerdeführern und den Staaten.

Nur der Menschenrechtsgerichtshof kann Beschwerden stattgeben. Der Spruchkörper besteht aus 32 Richtern entsprechend der Mitgliederzahl des Europarats. Aus jedem Staat stammt ein Richter, auch aus San Marino. Das Sprachenproblem wird dadurch gelöst, daß im Europarat nur Französisch und Englisch als Amtssprachen zugelassen sind. Diese Richter - auch die Angehörigen der Menschenrechtskommission - sind nicht ständig in Straßburg anwesend, sondern reisen für etwa eine Woche im Monat an. Entsprechend hoch mag man den Einfluß ihrer durchschnittlich zwei Mitarbeiter einschätzen.

Menschenrechtskommission und Menschenrechtsgerichtshof zusammen benötigen für die Entscheidung eines Falles etwa fünf Jahre. Wenn man bedenkt, daß zuvor der nationale Rechtsweg ausgeschöpft sein muß, kann man von einer Gesamtverfahrensdauer von zehn Jahren ausgehen. Die Re-

gierungschefs der Europäischen Staaten haben deshalb im Herbst 1993 bei ihrer Konferenz in Wien beschlossen, das Verfahren effektiver zu gestalten, um der wachsenden Zahl der Beschwerden gerecht zu werden und um das Verfahren zu beschleunigen.

Für Deutschland hat der Menschenrechtsgerichtshof nur eine untergeordnete Funktion, weil im nationalen Rechtsweg das Bundesverfassungsgericht als Filter wirkt und weil wegen der engen Kontakte zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Menschenrechtsgerichtshof bei diesem nur eine geringe Neigung besteht, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention zu brandmarken. Die meisten Staaten haben indessen keine dem Bundesverfassungsgericht insoweit vergleichbare Institution und hier ist der Menschenrechtsgerichtshof ein wahrer Segen.

Inzwischen ist eine weitere Aufgabe auf den Europarat zugekommen: Er hat die beratende Hilfe für den Aufbau der Verwaltung in den europäischen Ländern des Einflußgebietes der ehemaligen Sowjetunion in seinen Aufgabenkreis aufgenommen und entsendet Experten. Das

Budget setzt diesen Aktivitäten freilich Grenzen.

Auch der Europarat hat ein demokratisches Element, die "Beratende Versammlung", bestehend aus entsandten Mitgliedern der nationalen Parlamente. Mehr ist von dieser Institution nicht zu berichten. Fast hätte ich vergessen, zu erwähnen, daß die Versammlung gelegentlich tagt.

Der Europarat hat wohl nicht zu Unrecht das Empfinden, gegenüber der Europäischen Union, in der die wirtschaftlich interessanten Entscheidungen fallen, mehr und mehr ins Hintertreffen zu geraten (Etat Europäische Union: 130 Milliarden DM, großenteils aus der Kasse des deutschen Steuerzahlers; Etat Europarat: 270 Millionen DM <1992>).

Wenn ich beide Institutionen miteinander vergleiche: Die Europäische Union ist der lärmende Markt, auf dem um Geld und Subventionen gestritten wird, die Welt der Rothsleys. Der Europarat wirkt eher still und mit diplomatischer Zurückhaltung, klug und fachkundig. Es kann kein Zufall sein, daß alle Welt über die Verordnungen der Europäischen Union jammert, sich aber noch niemand über die vom Europarat vermittelten Konventionen beklagt hat.

Das Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts

Ulrich Vultejus

Die bürgerlichen Freiheiten und die ihr gemäße Regierungsform der Demokratie erscheinen uns heute selbstverständlich. Sie sind es nicht, wie ihre immer erneute Gefährdung zeigt. Sie sind historisch gebunden an die Aufklärung und das Erstarken des Bürgertums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Ideen mögen alt sein, die Durchsetzung der aus ihnen sich ergebenden politischen Forderungen war ein mühsamer, in Deutschland erst mit dem Grundgesetz zu einem gewissen Abschluß gekommener Prozeß. Das Grundgesetz ist ein spätes Kind der Aufklärung. Die Verbrechen der NS-Zeit haben 1949 den Zeitgenossen die Werte der Aufklärung noch einmal bewußt gemacht. Mit dem Verblässen der Ideen der Aufklärung und der schwächer werdenden Kraft der sie tragenden bürgerlichen Schichten ist auch das Grundgesetz latent gefährdet.

Einer der tragenden Vorstellungen dieser Entwicklung war der von dem Franzosen Montesquieu ersonnene Gedanke, die in der Vergangenheit und auch in der Zukunft notwendige staatliche Macht auf verschiedene, voneinander unabhängige Träger aufzuteilen, um die Macht durch Teilung zu zähmen und eine gegenseitige Kontrolle der Gewalten zu ermöglichen. Die Dreiteilung staatlicher Gewalt in Legislative, Exekutive und Judikative hat hier ihren Ursprung. Die Legislative sollte für alle gültige Gesetze - "Gleichheit vor dem Gesetz" - erlassen, die Exekutive sie ausführen und die Gerichte sollten ihre Einhaltung überwachen.¹⁾ Hier hat die heute von den politischen Parteien weitgehend zerstörte Unabhängigkeit der Abgeordneten ("Sie sind Vertreter des

ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen" Art. 38 GG), die Unabhängigkeit der Richter und die Sicherheit des Beamtenstatus²⁾ ihre Grundlage.

Neben die historischen drei Gewalten ist die Macht der Medien getreten, die aus politischer Sicht die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen vermögen und deshalb mittelbar Wahlen entscheiden können. Es liegt deshalb ebenso nahe, daß die politischen Parteien versuchen, Einfluß auf die Programme zu nehmen, etwa den, daß es zum Schutz der bürgerlichen Freiheiten und der Demokratie notwendig ist, die Unabhängigkeit der Medien ebenso zu sichern, wie die der klassischen drei Gewalten.

Diese Sicherung ist kaum von den politischen Parteien zu erwarten, da ja deren Macht gerade eingeschränkt werden muß. Deshalb hat sich das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe dieser Aufgabe angenommen. Man kann dessen Rechtsprechung nur vor dem Hintergrund der wachsenden gesellschaftlichen und damit auch politischen Bedeutung des Fernsehens und der Veränderung der Medienlandschaft durch das kommerzielle Fernsehen verstehen.

I. Entwicklungstendenzen im Fernsehen

Der Fernsehmarkt hat sich von 1987 bis heute durch das Aufkommen des privaten Fernsehens völlig gewandelt. Der frühere niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht, ein Promoter des privaten Fernsehens, hat recht behalten, als er seinerzeit erklärt hat, der Privatfunk werde die Welt mehr verwandeln als die Atombombe. Die Zuschauerzahlen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (ARD und ZDF) sind in diesem kurzen Zeitraum prozentual dramatisch auf

¹⁾ An dieser Stelle soll nicht davon gesprochen werden, daß die Dreiteilung heute dadurch unterlaufen wird, daß die politischen Parteien gleichzeitig die Legislative und die Exekutive beherrschen.

²⁾ Der Beamtenstatus soll sicherstellen, daß der Beamte ohne persönliche Furcht den Gesetzen zu folgen vermag, auch wenn er damit den Unwillen seines Vorgesetzten erregt.

weniger als die Hälfte gesunken und liegen mit dem privaten Fernsehen (RTL, SAT 1 und Pro7) heute etwa gleichauf. Die genauen Zahlen:

Entwicklung der Marktanteile der großen deutschen Sender^{*)}

Sender	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
RTL	1,2	4,1	10	11,8	14,3	16,9	18,9
SAT 1	1,5	5,6	8,5	9,2	10,3	13,2	14,9
Pro.7	-	-	-	-	-	6,7	9,2
ARD	42,2	37,9	32,4	30,7	26,9	21,7	18
ZDF	40,7	36,2	31,7	28,4	25,4	21,3	18
Sehdauer	148	147	151	157	162	170	178

*) Angaben in Prozent; Basis: Zuschauer ab sechs Jahre. Bis 31.12.1991 BRD West, ab 1.1.1992 BRD gesamt.
**) Sehdauer in Minuten

Die Dauer des täglichen Fernsehkonsums schwankt von Bundesland zu Bundesland erheblich, ohne daß ich mir aus den Zahlen einen Reim machen könnte. Allgemein läßt sich lediglich sagen, daß der Fernsehkonsum in den neuen Bundesländern erheblich höher ist als in den alten. Dies mag auch ein Grund für das starke Ansteigen der Sehdauer seit 1992 (Vgl. Anmerkung zu vorstehender Tabelle) sein. Dagegen vermag ich im Westen kaum ein Nord-Südgefälle auszumachen.

Tägliche Fernsehdauer in Minuten

	Hoher Konsum	Niedriger Konsum	
Sachsen-Anhalt	236	Baden-Wtbg.	151
Brandenburg	213	RhL.Pfalz	151
Sachsen	203	Bayern	164
Thüringen	215	Hessen	167
Meckl.Vorp.	200	Niedersachsen	171

Mich haben diese Zahlen erschreckt, auch wenn ich bedenke, daß nicht die Zeiten echten Zuschauerinteresses, sondern auch die gezählt worden sind, in denen der Fernseher im Hintergrund eher unbeachtet strahlt. Von zweieinhalb bis zu knapp vier Stunden beträgt der tägliche Fernsehkonsum. (Ich glaube jetzt zu wissen, warum meine Mitmenschen immer weniger Zeit haben.)

II. Die Stationen der Verfassungsrechtsprechung

Das Bundesverfassungsgericht kann für sich in Anspruch nehmen, schon sehr frühzeitig die kommende Bedeutung des Fernsehens erkannt und den Rahmen der Entwicklung bestimmt zu haben. Es ist dies eine der wenigen rühmlichen Beispiele einer weit in die Zukunft blickenden Rechtsprechung.

A. Das erste Urteil³⁾ ist bereits im Februar 1961 zum sogenannten "Adenauer-Fernsehen" ergangen. Der Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer hatte die Deutschland-Fernsehen GmbH gegründet, an der der Bund und die Bundesländer beteiligt sein sollten und mit der er entscheidenden Einfluß auf das Fernsehen zu gewinnen hoffte. Auf Klage der Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen und Nieder-

³⁾ 2 BvG 1,2/60.

sachsen hat das Bundesverfassungsgericht diese Gründung für verfassungswidrig erklärt, da der aus Art. 5 Grundgesetz⁴⁾ abgeleitete Grundsatz der "Staatsferne" des Rundfunks verletzt sei. Der Rundfunk müsse - sinnvoll durch öffentlich-rechtliche Anstalten - so organisiert werden, daß "alle in Betracht kommenden Kräfte" im Gesamtprogramm angemessen vertreten seien.

Dies ist die Geburtsstunde der heutigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

B. Ein Urteil vom Juli 1971⁵⁾ hat die Rundfunkanstalten von der Mehrwertsteuer nach dem Mehrwertsteuergesetz vom 29. Mai 1967 freigestellt, da die Rundfunkveranstalter weder eine Tätigkeit gewerblicher noch beruflicher Art ausübten.

C. Wichtiger als das Vorgenannte ist ein Urteil vom Februar 1981⁶⁾, durch das die Klage einer privatrechtlich organisierten kommerziellen Aktiengesellschaft gegen die Regierung des Saarlandes abgewiesen worden war. Die Aktiengesellschaft hatte die Erteilung einer Sendelizenz für ein privates Fernsehen begehrt. Das Gericht hat offengelassen, ob es jemals zu einem subjektiven Anspruch auf Erteilung einer solchen Lizenz kommen werde. Jedenfalls hätten die Länder eine weite Handlungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung. In diesem Urteil läßt das Gericht sein Mißtrauen gegen den wirtschaftlichen Wettbewerb als Garantie eines offenen Meinungsmarkts erkennen und gibt seinen Befürchtungen vor dem Mißbrauch von Meinungsmacht Ausdruck.

D. Mit dem dualen System - inzwischen waren die ersten privaten Rundfunkanstalten lizenziert worden - befaßt sich erstmals ein Urteil vom November 1986⁷⁾. Hier klingen die Grundzüge des Urteils aus dem Jahre 1994, das der Anlaß für diesen Aufsatz ist, schon deutlich an. Das Bundesverfassungsgericht weist dem öffentlichen Rundfunk die Aufgabe der "Grundversorgung" zu, ein damals erstmals verwandter Begriff. Nur solange sie gesichert sei, könnten an private Veranstalter geringere Anforderungen gestellt werden. Aber auch bei den privaten Veranstaltern müsse ein Mindestmaß an Ausgewogenheit gewährleistet sein.

E. Das Urteil vom März 1987⁸⁾ ist gegen das Landesmediengesetz des Landes Baden-Württemberg ergangen, durch das die lokalen und regionalen öffentlichen Programme auf den Stand von Ende 1984 eingefroren werden sollten, um für den Privatfunk Raum zu schaffen. Die Verfassung verbiete dem Gesetzgeber, bestimmte Programme zu verbieten, auch nicht neue Programme. Die Finanzierung insgesamt müsse durch den Gesetzgeber gesichert werden. Durch dieses Urteil haben die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht nur eine Bestandsgarantie, sondern auch eine Entwicklungsgarantie erhalten.

F. Das Urteil vom Februar 1991⁹⁾ befaßt sich mit dem Privatfunkgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und zieht zwei schon gezogene Linien nochmals nach: Die

⁴⁾ "Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet." Art. 5 Abs. 1 GG.

⁵⁾ 2 BvF 1/66; BvR 702/66.

⁶⁾ 1 BvL 89/78.

⁷⁾ 1 BvF 84.

⁸⁾ 1 BvR 147/86; BvR 478/86.

⁹⁾ 1 BvF 1/85; BvF 1/88.

Grundversorgung durch den öffentlichen Rundfunk und die Entwicklungsgarantie für ihn. Das Gericht vermeidet Vorgaben zum Privatfunk und beschränkt sich auf den Hinweis, die Verfassung verlange von dem Gesetzgeber lediglich, sicherzustellen, daß der Rundfunk seine Aufgabe, die individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu ermöglichen, erfülle. Das Privatfunkgesetz ist damals dennoch gescheitert, weil es die Kriterien bei der Auswahl mehrerer Bewerber um eine Lizenz nicht genau genug festgelegt hatte, sondern einen - politisch nutzbaren - Ermessensspielraum gelassen hatte.

II. Das neue Urteil

Das Urteil vom Februar 1994¹⁰⁾, erstritten von der HUMANISTISCHEN UNION sowie ihr nahestehenden Bürgerinnen und Bürgern, führt die oben skizzierte Rechtsprechung fort und enthält für den, der die aus diesem Grunde hier dargestellte bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überblickt, deshalb keine Überraschungen.

Ausgangspunkt war die Einführung eines "Kabelgroschens" zur Finanzierung von Kabelpilotprojekten in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin. Gegen den Bayerischen Rundfunk richtete sich die ursprüngliche Klage. Im Laufe des Verwaltungsgerichtsverfahrens hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, weil es das gesamte bisherige Verfahren der Festsetzung der Rundfunkgebühren für verfassungswidrig hielt. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Ergebnis recht bekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat seinem Urteil Leitsätze vorangestellt:

1. Die Rundfunkfreiheit erfordert nicht die Gebührenfestsetzung durch die Rundfunkanstalten selbst. Eine Festsetzung der Rundfunkgebühr durch Staatsvertrag der Länder und anschließende Umsetzung in Landesrecht ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt für die Festsetzung der Rundfunkgebühr ein Verfahren, das dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die zur Erfüllung seiner Aufgabe im dualen System erforderlichen Mittel gewährleistet und ihn von Einflußnahmen auf das Programm wirksam absichert.
3. Für die Gebührenfestsetzung gilt der Grundsatz der Programmneutralität. Im Verfahren der Gebührenfestsetzung ist von den Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten auszugehen. Die Gebühr darf nicht zu Zwecken der Programmlenkung oder der Medienpolitik eingesetzt werden.
4. Die Überprüfung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten darf sich nur darauf beschränken, ob sich ihre Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich unbegrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist.
5. Der so überprüfte Bedarf der Rundfunkanstalten darf bei der Gebührenfestsetzung nur aus Gründen unterschritten werden, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Dazu gehören namentlich die Interessen der Gebührenzahler. Abweichungen sind zu begründen.

¹⁰⁾ 1 BvL 30/88.

III. Würdigung und Kritik

Das von der HUMANISTISCHEN UNION erstrittene Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihre Zukunft ideal. Ihre Unabhängigkeit ist gesichert, auch ihre Unabhängigkeit in der Installation neuer Programme. Diese Unabhängigkeit besteht nicht nur gegenüber "der Politik", sondern auch gegenüber der Gunst der Zuschauer. Allen Versuchungen, zugunsten des kommerziellen Fernsehens die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziell auszuhungern, ist ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Trotzdem verdient das Urteil nicht nur Lob, sondern auch Kritik:

A. Das Bundesverfassungsgericht hat die Forderung der HUMANISTISCHEN UNION, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Gegenzug zur Gebührenfinanzierung die Aufnahme von Werbesendungen zu verbieten, leider nicht aufgenommen. Damit ist nicht nur ein finanzielles Ungleichgewicht zu Lasten der kommerziellen Sender installiert. Es bleibt auch insoweit eine Gefahr für die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, als die werbetreibende Wirtschaft natürlich auf das Programmumfeld achten wird, in der ihre Werbung auf dem Bildschirm erscheint.

Das Bundesverfassungsgericht sagt zu diesem Problem lediglich:

"Andere Finanzierungsquellen sind neben der Gebührenfinanzierung zulässig und können sogar die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stärken. Das gilt auch für die Einnahmen aus Werbung. Doch dürfen sie wegen der mit ihnen verbundenen programm- und vielfaltsbezogenen Tendenzen die Gebührenfinanzierung nicht in den Hintergrund drängen. ...Diese Grenze ist freilich derzeit nicht erreicht."¹¹⁾

Die Gebührenzahler sollten nach der Auffassung der HUMANISTISCHEN UNION einen verbrieften Anspruch darauf haben, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die ohnehin hohen Gebühren ein werbefreies Programm empfangen zu können. So würden sich diese Programme auch zuschauerwirksam von denen des kommerziellen Fernsehens absetzen.

Im Hintergrund mag für das Bundesverfassungsgericht die Überlegung gestanden haben, daß die Rundfunkgebühren kräftig steigen müßten, wenn die Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausfallen würden. Diese Nachgiebigkeit gegenüber der Macht des Faktischen wird sich als Fehler erweisen.

Dieser Fehler läßt sich korrigieren. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nicht gehindert, Schritt für Schritt - und dies ist vielleicht sogar der zweckmäßigere Weg - die Werbung in ihren Programmen zurückzufahren und nach einiger Zeit zu beenden. Auch dies gehört zur Rundfunkfreiheit! Notfalls können die Landesrundfunkgesetze nachhelfen.

B. Der Programmexpansion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind kaum Grenzen gesetzt. Sie können so viele Programme auflegen, wie zur Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlich ist. Dies muß nur wirtschaftlich geschehen. Die

¹¹⁾ UA. Seite 41.

Anstalten dürfen auch Programme ausstrahlen, die niemand sehen will.

Die Anstaltsleitungen werden bei ihren Planungen unter den Druck ihrer Mitarbeiter, insbesondere auch der sogenannten "freien Mitarbeiter", geraten, die auf sichere Arbeitsplätze und Beförderungsstellen bedacht sind.

Der Zuschauer muß zahlen, auch wenn er kein einziges öffentlich-rechtliches Programm sehen will:

"Die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung ist danach die Gebührenfinanzierung ...sie erlaubt es ihm, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht."¹²⁾

Praktisch sind die Rundfunkgebühren zu einer Steuer geworden, die unabhängig von der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu zahlen ist.

Es hat noch nie gutgetan, wenn der Zahlungsempfänger über den Umfang eben dieser Zahlungen zu bestimmen hat. Die Erfahrungen mit den Abgeordnetendiäten und den Fraktionszuschüssen sollten schrecken.

Gegen diese Argumente muß man die Überlegung setzen, wie anders die für eine moderne Demokratie überlebensnotwendige Rundfunkfreiheit und das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem hätten gesichert werden können. So gesehen ist der Preis nicht zu hoch.

Dieser "Preis" könnte in Grenzen gehalten werden, wenn nicht die Finanzanmeldungen der Rundfunkanstalten zum Ausgangspunkt der Gebührenfestsetzungen gemacht würden, sondern, wie von der HUMANISTISCHEN UNION von Anfang an vorgeschlagen worden ist, die Gebührenfestsetzungen mit dem Lebenshaltungskostenindex oder mit einem vielleicht noch besser geeigneten Index verbunden würden.

C. Die Medienlandschaft muß immer als Ganzes gesehen werden, da kaum eine Bürgerin, ein Bürger ausschließlich die Programme der öffentlich-rechtlichen Anstalten nutzen, sondern auch die kommerziellen Programme anschauen und Zeitungen lesen wird.

Zu den Auswirkungen des öffentlichen Rundfunks auf die anderen Medien lesen wir in dem Urteil nur wenig. Freilich enthält das Urteil eine Stelle mit deutlicher Kritik am Privatfunk:

"Da die derzeitigen Defizite des privaten Rundfunks an gegenständlicher Breite und thematischer Vielfalt nur hin genommen werden können, soweit und solange der öffentlich-rechtliche Rundfunk in vollem Umfang funktionstüchtig bleibt, ist es auch weiterhin gerechtfertigt, die Gebührenpflicht ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der Empfänger allein an den Teilnahmestatus zu knüpfen, der durch die Bereithaltung eines Empfangsgeräts begründet wird."

D. Ich komme zum Anfang dieses Aufsatzes zurück. Wie steht es, nachdem mit Hilfe der HUMANISTISCHEN UNION eine fast vollkommene Rundfunkfreiheit erkämpft worden ist, mit der Unabhängigkeit der anderen Träger unabhängiger staatlicher Gewalten, der Abgeordneten und der Richter? >

¹²⁾ U.A. S.40.

Ein Verbot politischer Agitation wäre verfassungswidrig!

Zum Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit des Bundesverbandes Jungdemokraten richtete die HUMANISTISCHE UNION folgendes Schreiben an die Bundesministerin für Frauen und Familie, Angela Merkel:

Sehr geehrte Frau Ministerin,
uns, als ältester Bürgerrechtsorganisation der Bundesrepublik Deutschland, die für den mündigen Bürger und eine gelebte Demokratie streitet, liegen zwei Schreiben Ihres Hauses - beide vom 28. Februar 1994 - vor. Das eine, gerichtet an den Bundesverband der Jungdemokraten, das andere an die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums, deren Inhalt wir kaum zu glauben wagen.

In beiden Schreiben wird - weitgehend wortidentisch - die Auffassung vertreten, der Bundesverband der Jungdemokraten stelle die verfassungsmäßige Ordnung in Frage (was wohl eine neue Begriffsschöpfung für den sonst üblichen Begriff der Verfassungsfeindlichkeit darstellen soll), verfolge agitatorische Ziele und sei folglich nicht mehr förderungswürdig. Beide Vorwürfe werden durch eine Reihe von Zitaten aus der von den Jungdemokraten herausgegebenen Zeitschrift "Tendenz" begründet.

Wir wagen uns kaum vorzustellen, daß ein auf die Verfassung verpflichtetes Mitglied der Bundesregierung ernsthaft mit solcher Begründung einen derartigen Vorwurf erhebt, der darauf hinausläufe: Wer die politische Auffassung der (jeweiligen) Bundesregierung kritisiert, ist ein Verfassungsfeind. Dies ist ein nur wenig zugespitztes Resümee der bei

>

Die Abgeordneten sind zwar während der Zeit ihres Mandats finanziell vergleichsweise gut abgesichert, befinden sich aber vielfach in der Sklaverei ihrer Parteien und Fraktionen. An dieser Stelle müssen wir vor dem Hintergrund des Rundfunkurteils neu nachdenken.

Ähnliches läßt sich zur Justiz sagen. Auch der einzelne Richter ist zwar finanziell abgesichert, wenn auch nicht in der Höhe der Abgeordnetendiäten. Aber der Apparat als Ganzes ist von der jährlichen Bewilligung der Haushaltsmittel durch die Landtage und den Bundestag vollkommen abhängig. Nur ein Beispiel: Das Parlament kann kleine Amtsgerichte schließen, die die Justiz zur Versorgung in der Fläche für notwendig erachtet. Der Landtag kann die Gewichtung der Kostenanteile zwischen etwa den Oberlandesgerichten und den Amtsgerichten danach bestimmen, ob die Oberlandesgerichte mit hervorgehobener Gründlichkeit, die Amtsgerichte dagegen mit deutlich weniger Aufwand je Verfahren (und damit zwangsläufig oberflächlich) arbeiten. Ein Vergleich mit der Programmvielfalt der Rundfunkanstalten drängt sich auf. Entspricht diese Abhängigkeit vor dem Hintergrund des neuen Urteils der Verfassung? Das Bundesverfassungsgericht ist schon einen Schritt weiter als die Gerichte sonst. Es legt seinen Etatentwurf ohne Vermittlung des Bundesjustizministeriums unmittelbar dem Bundestag vor. #

den zitierten Briefe. Wir müssen davon ausgehen, daß Sie, sehr verehrte Frau Bundesministerin, von diesem Brief keine Kenntnis haben und möchten Sie bitten, diesem Spuk unverzüglich ein Ende zu bereiten.

Die Beamten Ihres Hauses stützen den Vorwurf auf insgesamt fünf aus dem Zusammenhang gerissene Zitate aus mehreren Ausgaben der Zeitschrift 'Tendenz'. Der Vorwurf, hiermit werde die verfassungsgemäße Ordnung in Frage gestellt, ist derart absurd, daß man auf ihn kaum ernsthaft antworten kann. Es wird doch sicherlich im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung erlaubt sein,

- die strikte Trennung von Staat und Kirche und damit die Beseitigung des kirchlichen Religionsunterrichts aus den staatlichen Schulen zu fordern,

- die Auffassung zu vertreten, daß mit der Änderung des Grundgesetzes das Asylrecht weitgehend abgeschafft wurde,

- den Verteidigungsminister angesichts der von ihm betriebenen out-of-area-Einsätze als Kriegsminister zu bezeichnen,

- die restriktive Ausländer- und Flüchtlingspolitik der Bundesregierung als rassistisch zu qualifizieren
- und den Schutz der Verfassung nicht der Verfassungsschutzbehörde überlassen zu wollen.

Wohl gemerkt: Es geht nicht darum, ob diese Meinungen richtig oder falsch sind - darüber haben weder Sie noch wir zu befinden. Es geht darum, daß es ein selbstverständliches Recht jeder Bürgerin, jedes Bürgers und jeder Organisation in unserem Staatswesen ist, diese Auffassung zu vertreten.

Bleibe der Vorwurf der angeblich unzulässigen Agitation, der ja wohl nicht an den Inhalt einer vertretenen Meinung anknüpfen kann, sondern nur an die Formulierung oder an die Art und Weise des Vorbringens. Ein Blick in ein beliebiges Konversationslexikon (z.B. Brockhaus, 17. Auflage) erläutert den Begriff Agitation als "Werben für bestimmte, Ziele, meist im Auftrag einer politischen Gruppe; in der Publizistik: Politische Werbung". Sollte dies ernsthaft gemeint sein in den Richtlinien für den Bundesjugendplan, so wäre das Verbot der Agitation verfassungswidrig, denn selbstverständlich dürfen nach dem Bundesjugendplan geförderte Jugendorganisationen für politische Ziele werben, wie es auch die Bundesregierung tut.

Sodann bliebe als mögliche Auslegung, daß mit der verbotenen Agitation gemeint sein könnte: ein demagogisches Verhalten, welches auf Argumente verzichtet und an niedrige Instinkte appelliert. Wir wollen einmal die Frage dahingestellt sein lassen, ob die von der Bundesrepublik Deutschland weitgehend finanzierten Parteien, Fraktionen und Regierungen sich immer einer so definierten Agitation enthalten. Wir wollen stattdessen lieber am konkreten Beispiel diesem Vorwurf nachgehen. Dann stellt sich heraus,

- daß in einer vollen Druckseite über den Religionsunterricht in den Schulen ein Satz enthalten ist, der von Ihren Beamten herausgepickt und inkriminiert wird: "Somit wird es beiden Amtskirchen ermöglicht, SchülerInnen ihr Opium staatlich finanziert aufzuzwingen."

- Der kritisierte Passus über die Asylrechtspolitik der Bundesregierung greift die weitgehend von der Wissenschaft, von beiden großen Amtskirchen und vom stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Geißler, vertretene These auf, daß gerade die publikumswirksamen

Äußerungen von Spitzenpolitikern fast aller Parteien zum Aufschwung rechtsextremer und rassistischer Gruppierungen beigetragen haben.

- Die Bezeichnung des Verteidigungsministers als Kriegsminister mag auch zugespitzt erscheinen - sie dürfte aber schwer angreifbar sein, wenn berücksichtigt wird, daß der Verteidigungsminister öffentlich im Rahmen einer angeblich erforderlichen Normalisierung des Verhaltens der Bundesrepublik Deutschland auch den weltweiten Einsatz der Bundeswehr in kriegerischen Konflikten befürwortet.

- Und wenn schließlich der Satz inkriminiert wird:

"Der Kampf um Demokratie darf nicht an Institutionen wie den Verfassungsschutz delegiert werden, denn mit undemokratischen Mitteln ist nichts zu gewinnen", so fällt an diesem Beispiel der Vorwurf der Agitation und somit Manipulation auf die Beamten Ihres Hauses selbst zurück. Zum einen handelt es sich um einen einzigen Satz aus zwei vollen Druckseiten. Zum zweiten wird dieser Satz (bewußt?) aus dem Zusammenhang gerissen. Der volle Satz lautet:

"Der Kampf gegen den Rechtsradikalismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die dem Staat aufzubürden falsch und ohne Aussicht auf Erfolg wäre. Der Kampf um Demokratie darf nicht an Institutionen wie den Verfassungsschutz delegiert werden, denn mit undemokratischen Mitteln ist nichts zu gewinnen. Nur BürgerInnen, die die Grundrechte wahrnehmen, verteidigen und mit Leben erfüllen, sind der wirkliche Verfassungsschutz."

Anscheinend kennen Ihre Beamten nicht die einstimmige Position der Innenminister zu diesem Thema (Beschlussschrift über die Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 26. November 1993 zu TOP 30):

"Die Innenministerkonferenz weist darauf hin, daß das Problem des Rechtsextremismus mit repressiven Maßnahmen allein nicht gelöst werden kann. Sie betont erneut, daß hierzu die Bekämpfung der Ursachen des Rechtsextremismus erforderlich ist. Dies verlangt die gemeinsame Anstrengung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte. Auch die Rolle der Presse sollte dazu beitragen, dem Rechtsextremismus keine zusätzliche Präsentationsmöglichkeit zu bieten."

Schr geehrte Frau Ministerin, mit der gesamten Bandbreite der mit uns verbundenen Persönlichkeiten werden wir dem Versuch entgegentreten, Jugendorganisationen und der Bundesregierung unliebsame Meinungen zu disziplinieren. Wir bitten Sie sehr herzlich und dringend, dafür zu sorgen, daß unser Einsatz nicht erforderlich wird. 22. März 1994

Dr. Till Müller-Heidelberg, stellv. Bundesvorsitzender

(Anmerkung: bis Redaktionsschluß lag der HU noch kein Antwortschreiben aus dem Ministerium vor.)



Auschwitz-Lüge

Leserbrief von Ulrich Vultejus an die Frankfurter Rundschau
(nicht veröffentlicht)

Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Auschwitz-Lüge ist vielfach kritisiert worden, zu Recht oder zu Unrecht.

Zu Recht macht die Kritik geltend, der Bundesgerichtshof habe früher in Entscheidungen zur Definition der "Volksverhetzung", bei Erklärungen der Linken etwa zur 'Isolationshaft' der RAF-Häftlinge, anders (strenger, d.Red.) judiziert. Das besagt jedoch wenig. Wenn diese Judikatur damals falsch war, kann sie gegen "Rechts" nicht plötzlich richtig sein.

Politische Meinungsäußerungsdelikte sind immer heikel. Wer, wie die HUMANISTISCHE UNION, das freie Wort verteidigt und die politische Diskussion offen halten will, muß bei allen Meinungsäußerungsdelikten für eine restriktive Rechtsprechung eintreten. Deshalb begrüße ich das Urteil, so widerlich mir auch die Rechtsradikalen und gerade die Behauptung der Auschwitz-Lüge sind.

Ich bin gewiß, daß die Richter des Bundesgerichtshofs bei ihrer Entscheidung die jetzige Kritik vorausgesehen haben.

Es ist beruhigend zu wissen, daß sie dennoch ihrer Überzeugung gefolgt sind. In der Politik sind Opportunisten gefährlich, für die Justiz sind sie tödlich.

Es bleibt freilich zu hoffen, daß sich der Bundesgerichtshof auch an den Schwenk seiner Rechtsprechung bei "linken" Äußerungen erinnert. Ich bezweifle, daß der Satz von der Auschwitz-Lüge innenpolitischen Schaden anrichtet. In meinen Augen macht es die rechtsradikalen nur noch unappetitlicher. Wirklichen Schaden richten dagegen schamlose, zum Teil sogar kriminelle Politiker etablierter Parteien an.

Außenpolitisch wird uns die Entscheidung schaden. Hier ist es notwendig, die Zusammenhänge zu erläutern. Die Pressestelle des Bundesgerichtshofs ist gefordert und sollte etwa Vorträge in Israel und vor jüdischen Organisationen in den USA organisieren.

18. März 1994

Zweifelhafte Medienunterstützung von der CSU:

"Mehr Demokratie in Bayern"

"Wir danken der CSU für ihre Medienunterstützung" formuliert Thomas Mayer, Vertrauensmann von "Mehr Demokratie in Bayern", seine Freude über den jüngst beschlossenen Gesetzentwurf zum Bürgerentscheid der CSU. Der Bürgerentscheidsentwurf der CSU ist allerdings für das breite Bündnis der Initiative, dem zuletzt auch der Bayerische Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. beigetreten ist, völlig unakzeptabel. Thomas Mayer: "Man merkt dem Gesetzentwurf sofort an, in welchem Geist er geschrieben ist. Gerade im schwer verständlichen Kleingedruckten offenbart sich, daß es der CSU nicht um 'mehr Demokratie' sondern um reinen Machterhalt geht. Der Gesetzentwurf der Fraktion stößt auch innerparteilich auf erheblichen Widerstand. So meint z. B. Städtetags-Chef Josef Deimer (CSU), daß der Gesetzentwurf ein "Schnellschuß" sei und gegenüber dem Bürger lediglich eine "Alibifunktion" erfülle.

"Mehr Demokratie in Bayern" erwägt Verfassungsklage:

denn der Gesetzentwurf der CSU sieht ein Zustimmungsquorum von 25 % vor, d.h. 25 % aller Wahlberechtigten müssen im Bürgerentscheid mit "Ja" gestimmt haben, damit er überhaupt gültig ist. Ein Zustimmungsquorum für den Volksentscheid auf Landesebene hat das bayerische Verfassungsgericht bereits am 2. Dezember 1949 für verfassungswidrig erklärt.

Laut Presseerklärung hat die CSU ihren Bürgerentscheidsentwurf beschlossen, um die "katastrophale Blockadewirkung (eines 'Mehr Demokratie in Bayern'-Bürgerentscheides) auf das kommunalpolitische Handeln" zu verhindern. Allerdings bleibt offen, ob der CSU-Bürgerentscheid überhaupt in allen Kommunen verbindlich eingeführt werden soll. Ginge es nach Innenminister Günther Beckstein (CSU), sollte der Gemeinderat, Kreistag oder Stadtrat nur per Zwei-Drittel-Mehrheit über die Einführung des Bürgerentscheides vor Ort zu verhindern. Der Gesetzentwurf der CSU ist zudem noch mit einer ganzen Reihe von bürokratischen Hürden gespickt, welche die Bürgerbeteiligung vor Ort erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen würden, u.a.:

- Die wichtigsten Themen werden vom Bürgerentscheid ausgeschlossen, dazu gehören z. B. Großprojekte, Müllverbrennungsanlagen, Gemeinde- und Kreisstraßen.

- Das Zulassungsquorum ist zu hoch: Das von der CSU vorgeschlagene Zulassungsquorum von durchschnittlich 15 % ist im internationalen Vergleich extrem hoch (Schweiz im Durchschnitt 2,8 %, USA im Durchschnitt 5 %).

- Informationsregelung fehlt: Im CSU-Entwurf ist lediglich vorgesehen, daß der Standpunkt der Gemeindeorgane dargelegt wird. Die Auffassungen der Bürgerinitiativen müssen nicht gleichberechtigt vorgestellt werden.

Ausführliche Information bei: "Mehr Demokratie in Bayern", Fritz-Berne-Str. 1, 81241 München, Tel. 089/821 17 74, Fax 089/821 11 76.

Protestschreiben an die türkische und deutsche Botschaft

Delegationsmitglieder in der Türkei verhaftet

(s. auch Nachrichten: Hamburg)

Die Bürgerrechtsorganisation HUMANISTISCHE UNION wendet sich aufs Schärfste gegen die Verhaftung und Behinderungen von Delegationsmitgliedern aus der Bundesrepublik, die in den kurdischen Teil des Landes zu reisen beabsichtigten, um die dortigen Kommunalwahlen (27. März) zu beobachten und darüber zu berichten.

Bereits am Freitag, 18.03.1994, war eine 56-köpfige Delegation aus der Bundesrepublik, unter ihnen Journalisten, auf dem Flughafen von Van mehrere Stunden festgehalten worden, und es kam - wie aus Berichten zu entnehmen ist - zu zahlreichen tätlichen Übergriffen vonseiten der Sicherheitsbehörden.

In der Stadt Batman im kurdischen Teil der Türkei ist eine 23-köpfige Gruppe Hamburger Bürgerinnen und Bürgern, eine Delegation der HUMANISTISCHEN UNION, verhaftet worden, unter ihnen Professoren, Rechtsanwälte, Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und Kirchen sowie Journalisten.

Die offizielle Dolmetscherin der Hamburger Gruppe, Serpil Altundag, türkische Staatsbürgerin kurdischer Nationalität,

wird - nach Freilassung der deutschen StaatsbürgerInnen - weiterhin festgehalten.

Die Menschenrechtsverletzungen eines Bündnispartners der Bundesrepublik Deutschland können nicht weiter hingenommen werden.

Wir bitten Sie, für die sofortige Freilassung des Delegationsmitglieds Serpil Altundag und für die Freizügigkeit sämtlicher Delegationsmitglieder zur Berichterstattung Sorge zu tragen.

21.03.1994

Dr. Till Müller-Heidelberg, stellv. Bundesvorsitzender

Beim Deutschen Presserat

hat die HUMANISTISCHE UNION Beschwerde erhoben über die Hetzkampagne gegen Kurden in der BILD-Zeitung. Der Presserat hat der BILD-Zeitung daraufhin eine Rüge erteilt.

Staat/Kirche

Widerspruch gegen die Einführung des Ethikunterrichts

Gegen die Teilnahme ihres Sohnes am Ethikunterricht haben die Eltern Prof. Dr. Johannes und Ursula Neumann Widerspruch eingelegt. Wir veröffentlichen den Wortlaut der Begründung - auch als Anregung. Ein ausführliches Gutachten zum Ethikunterricht von Prof. Neumann kann von der HU angefordert werden.

Unbeschadet der Tatsache, daß unser religionsmündiger Sohn den neu eingerichteten Ethikunterricht zunächst unter der Voraussetzung besuchen wird, daß dieser zu den üblichen Schulzeiten durchgeführt wird, legen wir Widerspruch ein gegen die gemäß § 100 a Schulgesetz Baden-Württemberg angeordnete Verpflichtung unseres Sohnes zur Teilnahme am Ethikunterricht.

Begründung:

1. Die Einführung des Faches Ethik für Schüler, die bislang einen Unterricht dieser Art nicht besuchen mußten, stellt zweifellos eine so schwerwiegende Veränderung dar, daß die Eltern hätten förmlich benachrichtigt werden müssen. Das ist nicht geschehen!

2. Der Ethikunterricht ist nur in unmittelbarem Bezug zum Religionsunterricht vorgesehen: Wo kein Religionsunterricht erteilt wird, gibt es auch keinen Ethikunterricht. Damit ist die Deklaration des Ethikunterrichtes als "ordentliches Unterrichtsfach" ein Etikettenschwindel. Er wird einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Dies schon allein deshalb, weil ein "ordentliches" Unterrichtsfach wie der Religionsunterricht, dem die Verpflichteten sich dank ihrer grundgesetzlich verbürgten Bekenntnisfreiheit entziehen können, weder ordentlich im Sinne von generell sein kann, noch kann es dafür ein staatlich verantwortetes "Ersatzfach" geben. Ethik als Unterrichtsfach könnte es nur als ein für alle offenes Unterrichtsfach geben (wie Gemeinschaftskunde oder Philosophie).

In dem Augenblick aber, da diejenigen, die sich aus dem konfessionellen Religionsunterricht in Wahrnehmung ihrer

Allzu aktiv gegen Rechtsradikales?

Der Gymnasiallehrer OStR Wunibald Heigl, "Aufrechter-Gang"-Preisträger des Jahres 1993 der HUMANISTISCHE UNION, sieht sich Pressionen ausgesetzt, die zu seiner Versetzung führen sollen. Offensichtlich wird versucht, nachdem ihn die Obrigkeit in seinen Aktivitäten gegen Ausländerfeindlichkeit und Rechtsradikalismus nicht zu hemmen vermochte, Teile des Lehrerkollegiums gegen ihn aufzuhetzen, ihn zu verunglimpfen und durch Versetzung an eine andere Schule weitgehend aus dem Verkehr zu ziehen. Die HUMANISTISCHE UNION wünscht Wunibald Heigl, sich von solchen Querschlägereien nicht entmutigen und verunsichern zu lassen, und daß er sich nicht verbittert zurückzieht oder als Einzelkämpfer zerfranst, sondern unbeirrt, aber auch mit Geschick und Fingerspitzengefühl seinen aufrechten Gang fortsetzt.

Johannes Glötzner

Religionsfreiheitsrechte abmelden, zu einem "Ersatzfach" verpflichtet werden, wird daraus eine Strafmaßnahme, die konfessionslose SchülerInnen ebenso diskriminiert wie diejenigen, die sich der kirchlichen Indoktrination im Rahmen staatlicher Unterrichtsveranstaltung entziehen wollen.

3. Dem Staat des Grundgesetzes ist es überdies verwehrt

- a. ein eigenes Ethos zu propagieren,
- b. SchülerInnen, die von ihrem Grundrecht Gebrauch machen und sich entweder vom Religionsunterricht abmelden oder - weil konfessionslos - nie daran teilgenommen haben, durch einen staatlich verordneten Zwangsakt mit Sonderunterricht zu bestrafen.

Die Ordnung des Grundgesetzes ist wertgefüllt; diese Wertordnung im Rahmen eines verfassungskonformen Gemeinschaftskundeunterrichtes - allen Schülern - zu vermitteln, wäre Aufgabe des ordentlichen und allgemeinen Unterrichts in allen Schulen und allen Jahrgängen. Es kann jedoch nicht Aufgabe der staatlichen Schulen sein, einen speziellen Ethikunterricht für solche einzuführen, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht genießen.

Zudem gibt es bezeichnenderweise in Baden-Württemberg keinen ordentlichen Studien- und Ausbildungsgang, weder für Ethik- noch für Religionskundler. Gibt es jedoch eine solche wissenschaftlich begründete Ausbildung nicht, kann es auch nicht ein solches Fach als "ordentliches" Lehrfach geben! Wird es dennoch angeordnet, obwohl die organisatorischen und ausbildungsmäßigen Voraussetzungen fehlen, kann die Einführung dieses Faches nur als disziplinierende Strafmaßnahme gedeutet werden.

4. Der Strafcharakter dieses Faches wird nicht zuletzt darin deutlich, daß

- a. der Unterricht von Lehrkräften erteilt wird, die dafür keine spezielle Qualifikation besitzen, weil es für dieses Fach kein wissenschaftlich begründbares Lehrprofil gibt,

- b. dementsprechend dieses Fach das einzige ist, in dem keine Leistungskurse belegt werden können. Damit sollen die SchülerInnen ganz offensichtlich eingeschüchtert und zum Verbleib im abiturrelevanten Religionsunterricht veranlaßt werden. Diese repressive Tendenz ist im März 1993

vom Kultusstaatssekretär in einer Fragestunde des Landtages auch zugegeben worden. Die Einlassung des Ministeriums, der Religionsunterricht habe "Verfassungsrang", weshalb der Ethikunterricht hinsichtlich seiner Abiturelevanz schlechter gewertet werden dürfe, geht an der beanstandeten verfassungsrechtlich nicht haltbaren Ungleichbehandlung vorbei. Eine solche Maßnahme scheint darum aus einer Reihe von Gründen - die hier nicht dargelegt zu werden brauchen - verfassungswidrig.

c. der Unterricht in diesem Fach auch außerhalb der üblichen Schulzeiten stattfindet. -Dies hat auf jeden Fall eindeutigen Strafcharakter.

Eine weitergehende Begründung dürfte beim gegenwärtigen Streitstand überflüssig sein.

Auf jeden Fall wird unser Sohn am Ethikunterricht außerhalb der ordentlichen Schulzeiten - zu denen der Religionsunterricht stattfindet - nicht teilnehmen.

Von der Abmeldung zum Austritt

Das Bayerische Kultusministerium "fördert" den Kirchenaustritt

So deutlich haben wir es noch nicht aus der bayerisch-kultusministeriellen Feder erfahren: Im offiziellen KM-Schreiben vom 30. Januar 1994 wird zugegeben, daß sich viele SchülerInnen vom Religionsunterricht abmelden, weil sie mit ihrem Religionslehrer unzufrieden sind. Im Klartext: Der Ethikunterricht ist besser! Zumindest in den Augen vieler SchülerInnen, sehr vieler offenbar, sonst bedürfte es nicht eines solchen Schreibens, das die Abmeldung vom Religionsunterricht erschwert, damit die SchülerInnen künftig nicht mehr "bestimmten Lehrern ausweichen" können!

In Zukunft muß die Abmeldung spätestens zum Ende des vorangegangenen Schuljahres erfolgen (bisher war dies noch in der ersten Woche des neuen Schuljahres möglich). Außerdem ist künftig eine Abmeldung "nur dann als zulässig anzusehen, wenn sie auf einer ernsthaften Glaubens- und Gewissensentscheidung des Erziehungsberechtigten oder des Schülers beruht". Wer entscheidet aber nun über die Ernsthaftigkeit der Entscheidung? Genügt es, daß man angibt, nicht mehr an das Jungfräulichkeitsdogma zu glauben, oder ist das dann erst recht ein Grund, die Schüler zwecks Missionierung im Religionsunterricht zu halten? Soll also in Zukunft eine Gewissensprüfung eingeführt werden? Allerdings könnte der kultusministerielle Schuß nach hinten losgehen:

Wer in Zukunft nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen will, der tritt konsequenterweise gleich aus der Kirche aus. Dann darf er sogar zwischen dem Religionsunterricht der verschiedenen Konfessionen und dem Ethikunterricht wählen, ohne Glaubens- oder Gewissensgründe angeben zu müssen. Außerdem: die Jugendlichen können schon mit 14 Jahren (wiederum ohne Angabe von Gründen) aus der Kirche austreten, während für die Abmeldung vom Religionsunterricht bis zur Volljährigkeit der SchülerInnen ihre Erziehungsberechtigten zuständig sind.

Eine bessere Werbung für den Kirchenaustritt hätte sich das KM nicht einfallen lassen können!

Die HUMANISTISCHE UNION sieht sich durch das

kultusministerielle Schreiben bestätigt: Es geht nicht mehr um das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf das sich auch in diesem Schreiben das KM beruft, sondern um blanke Besitzstandswahrung. Religionswillige SchülerInnen, die (noch) vor dem letzten Schritt zurückschrecken, sollen mit allen Mitteln im Religionsunterricht gehalten werden.

Johannes Glötzner

Neue Bundesländer

Staats-Kirchenverträge verletzen die Verfassung

Die im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im Detail verhandelten Verträge zwischen Staat und Kirchen widersprechen nach Auffassung der HUMANISTISCHEN UNION eindeutig den in einem weltanschaulich neutralen Staat geltenden Grundprinzipien.

In der Stellungnahme der HUMANISTISCHEN UNION heißt es u. a.: "In einem Staat, der seinen BürgerInnen die Freiheit des Glaubens- und des weltanschaulichen Bekenntnisses gewährleistet, bedarf es i.d.R. keiner weiteren vertraglichen Regelungen mit bestimmten Religionsgemeinschaften. Wollen Staat und Kirchen gemeinsam betreffende Fragen jedoch durch Vertrag regeln, dürfen damit keine privilegierenden Sonderrechte statuiert werden."

Der Vertragsentwurf von Mecklenburg-Vorpommern - und ähnlich auch in den übrigen neuen Bundesländern - ist im Ansatz verfehlt. Er geht von einer "volkskirchlichen" Situation, übernimmt unreflektiert westdeutsche Vorlagen und schreibt somit Privilegien fest - vor allem auch in finanzieller Hinsicht - die in einem demokratischen und konfessionsneutralen Staat untragbar sind, dessen gesellschaftlich-konfessionelle Bedingungen sich außerdem für religionsrechtliche Organisation grundlegend gewandelt haben.

Weiter heißt es in der Stellungnahme: "Die unbestreitbare Tatsache, daß seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung, auf Drängen der Kirchen, insbesondere der katholischen, der von der Verfassung geforderte Grundsatz der Trennung konsequent und permanent verletzt worden ist, legitimiert kaum eine neuerliche Verletzung."

Eindeutige Trennung bedeutet keineswegs - wie von interessierter Seite immer wieder behauptet wird - feindselige Separierung; im Gegenteil: Von der Pflege guten nachbarschaftlichen Umgangs lebt eine demokratische Gesellschaft ebenso wie von der Klarheit und Eindeutigkeit der Abgrenzung staatlicher Hoheitsgewalt gegenüber den in ihr existierenden gesellschaftlichen Gruppen.

Die für eine demokratische Gesellschaft lebenswichtige Toleranz setzt voraus, daß nicht eine Gruppe unter Ausnutzung - recht zufälliger - politischer Mehrheiten sich un gerechtfertigte Vorteile zu verschaffen sucht.

Presseerklärung, 29. März 1994

Göttin in die Verfassung!

Die Verfassungsänderung in Niedersachsen veranlaßte Ulrich Vultejus zu einer satirischen Aufforderung an die Fraktionen im Niedersächs. Landtag:

Sehr geehrte Damen und Herren! Sie stehen im Begriff, unter dem Druck der evangelischen und katholischen Kir-

che, aber auch der jüdischen Gemeinde, in die Verfassung den Gottesbegriff einzufügen.

Die Verfassungseinfügung ist die reine Unwahrheit, wenn es heißen soll, das Volk in Niedersachsen habe sich die "Verfassung in Verantwortung vor Gott und den Menschen" gegeben. Die Verfassung war zuvor "verantwortungslos" vom Landtag ohne das Volk beschlossen worden und soll jetzt wiederum nicht vom Volk, sondern aus taktischen Gründen von einer Mehrheit, die nur noch wenige Wochen amtiert, beschlossen werden. So sollte ein Parlament nicht mit der Verfassung umgehen. Das mag Ihr Problem sein, ebenso wie die Tatsache, daß Sie, angesichts der grundgesetzlichen Verpflichtung des Staates zur strikten weltanschaulichen und religiösen Neutralität, sich einer Verfassungsklage aussetzen. Eine verfassungswidrige Verfassung - das wäre eine Blamage!

Mir geht es um Ihren Gottesbegriff. Für Christen ist Gott ein dreieiniger Gott, Vater, Sohn, und Heiliger Geist. Für Juden, die Sie mit einbeziehen wollen, gibt es nur einen Gott. Er ist an der Hinrichtung des christlichen Gottesohnes beteiligt gewesen. Das ist in dem langlebigen geschichtlichen Gedächtnis nicht vergessen. Und wer sagt Ihnen, daß es nur einen (dreieinigen) Gott gibt. Die Griechen, von denen wir immerhin die Demokratie gelernt haben und die man gewiß zur abendländischen Kultur zählen muß, haben eine Vielzahl von Göttern und Göttinnen, die mir in ihrer unchristlichen Lebensfreude immer gefallen haben. Denken Sie an die jetzt angesichts der Europawahlen wieder aktuelle Geschichte von Europa und den in einen Stier verwandelten Gott Zeus. Entsprechendes gilt für unsere germanischen Vorfahren. Also: Wenn schon, dann wählen Sie den Plural - nicht Gott, sondern Götter! Dann wäre auch Allah mit von der Partie. Allah hat mir immer gut gefallen. Er ist mir lieb, aber nicht teuer, da seine Gemeinden keine Kirchensteuer kennen. Auch hat Allah das Nehmen von Zinsen verboten. Mit ihm wären wir die ärgerliche Zinsabschlagsteuer los!

Und wer sagt Ihnen, daß Gott nicht eine Frau ist? Dann müßte es entsprechend dem niedersächsischen Gleichstellungsgesetz Göttin, oder zumindest Gott/Göttin heißen. Wenn Sie die weibliche Form, also Göttin, wählen, wäre dies weltweit eine Sensation. Sie würde Hannover weltweit bekannt machen und wäre viel billiger als die Expo!

Sie sehen, daß wir mit der einzig möglichen Ironie reagieren. Im Ernst: Niedersachsen hat wie jedes Bundesland, schwerwiegendere Probleme und seine Abgeordneten sollten sie auch haben.

16. Mai 1994

Inzwischen hat der Niedersächsische Landtag mit Mehrheitsbeschluß die Landesverfassung geändert: mit Einfügung des Gottesbegriffs.

Dazu erklärten die Freien Humanisten Niedersachsens u.a. (Presseerklärung vom 19.5.94):

"Der Anspruch der Abgeordneten, im Interesse der Gesamtheit der Bürger zu handeln, ist damit auf der Strecke geblieben ... Das Bundesverfassungsgericht und gegebenenfalls auch Gerichte auf europäischer Ebene werden sich nun mit der Verfassung Niedersachsens befassen müssen. Wie bereits angekündigt, wird es eine Vielzahl von Bürgern nicht

widerspruchslos hinnehmen, daß eine derartige religiöse Vorgabe durch Parlamentsbeschluß verfügt wird. Die Freien Humanisten werden alle unterstützen, die sich in ihrem Grundrecht auf religiöse Selbstbestimmung verletzt fühlen und rechtliche Schritte erwägen."

Blick auf Osteuropa:

Rückgabe kirchlichen Eigentums

Vom derzeit in Vilnius tätigen HU-Mitglied Sigrun Herbst erhielten wir, aus dem Russischen übersetzt, folgende Notiz der litauischen unabhängigen Tageszeitung "Respublika" (Ausgabe 15. Februar 1994), die wir in Auszügen zitieren:

"Mitglieder der Fraktion der Liberal-demokratischen Partei der Arbeit (LDPA) des Seim teilten auf einer Pressekonferenz mit, daß die Regierung bald eine Anordnung herausgeben wird, die den Prozeß der Rückgabe des kirchlichen Eigentums so lange aussetzt, bis der Seim entsprechende Gesetze und Verordnungen getroffen hat. Die Urkunde über die Restitution ist nach G. Jurkunaite eine Deklaration, die keine Grundlage bietet, um Eigentumsformen zu ändern...

Seim-Mitglied P. Vitkajovitschus gab zu, daß die Sowjetmacht der litauischen Kirche großen Schaden zugefügt habe unterstrich aber, daß 'sogar der Staatsanwalt' fordere, daß die Rückgabe des Kircheneigentums ausgesetzt werde. Es gäbe auch andere Probleme, z. B. daß nur der römisch-katholischen Kirche Eigentum zurückgegeben werde, während andere Konfessionen leer ausgingen. Allein in der Altstadt von Vilnius erhebt die Kirche Anspruch auf 150 Gebäude, in denen sich gegenwärtig 740 Wohnungen befinden. Viele Mieter haben, Gesetzeslücken nutzend, die Wohnungen privatisiert, jetzt aber gibt die Selbstverwaltung die Wohnungen samt Bewohnern an die Kirche zurück. Es sei in keiner Weise zu begreifen, warum die Kirche sich mit ihren Gemeinden verstreiten und auf diese Weise ihren Einfluß verlieren will. Nach Meinung von Seim-Mitglied A. Losuraitis verdrängt gelegentlich der Lobbyismus alle anderen Interessen. - Genau in dieser Situation befindet sich die Kommission, die sich mit Fragen der Rückgabe von Gebäuden, die der Kirche gehören, beschäftigt."

Die HUMANISTISCHE UNION hat zu einem **Fachgespräch über die Verfassungswidrigkeiten des Verhältnisses Staat/Kirche** in der Bundesrepublik Deutschland für Ende Mai '94 eingeladen. Forderungen der HU sollen daraus erwachsen. - Wir werden darüber in der nächsten Ausgabe der MITTEILUNGEN berichten.

Bürgerrechtsarbeit kostet Geld ...

bitte, denken Sie daran und unterstützen Sie deshalb die Arbeit der HUMANISTISCHEN UNION,

- * durch Ihren Mitgliedsbeitrag und Ihre Spende
- * durch Werbung neuer Mitglieder
- * durch Bestellungen über den HU-Buchdienst
- * durch ... viele gute Finanzierungsideen

Neu im Buchdienst der HUMANISTISCHEN UNION:

Jede Buchbestellung erhalten Sie jetzt portofrei ab einem Bestellwert von DM 50.-! Es lohnt sich also jetzt noch mehr, größere Bestellungen bei unserem Buchdienst abzugeben nach dem Motto:

BÜCHERKAUF UNTERSTÜTZT BÜRGERRECHTSARBEIT

Bitte übersehen Sie nicht: Bestellungen immer mit genauer Titel- und Autorenangabe versehen!

Bestelladresse:
HUMANISTISCHE UNION, Buchdienst,
Bräuhäusstr.2, 80331 München,
Tel. 089/22 64 41 (Fax 22 64 42)

* Markus Kleine, **Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz. Ein Beitrag zur juristischen Methodik im Staatskirchenrecht.** Baden-Baden 1993, 246 S., DM 68.-

Dieser Beitrag zur juristischen Methodik im Staatskirchenrecht lag 1992 der juristischen Fakultät Mannheim als Dissertation vor. Der Untertitel soll jedoch Nichtjuristen nicht davon abhalten, das Buch zu lesen; denn der Autor meint es mit den Verfassungswidrigkeiten ernst, so, wenn er u.a. nicht nur die Militärseelsorge sondern auch die Kirchensteuer erwähnt (S. 187 und 212). Auch in der Frage der Verfassungswidrigkeit der theologischen Fakultäten besteht wohl Einigkeit - Kleine zitiert zustimmend meine Stellungnahme: mit Tradition erklärbar, jedoch nicht verfassungsrechtlich begründbar (S. 99). Kleine widmet mir im dritten Kapitel einen Sonderabschnitt, in dem ich zutreffend (noch) als 'Außenseiter' bezeichnet werde. Gerhard Czermak hat sich in seiner Besprechung des 'außerordentlich wichtigen und materialreichen Werks' (MIZ Nr. 1/94/, S. 52f.) kritisch zu Kleines wohl zu knapper Auseinandersetzung mit meiner Stellungnahme zum Trennungsprinzip und der Religionsfreiheit auseinandergesetzt, obwohl er in vielem zu gleichen Ergebnissen kommt wie ich. Hierzu ist festzustellen, daß Kleine von wissenschaftlichen Erwägungen ausgeht und dadurch auch mir bisher unbekannt und wichtige Erkenntnisse vermittelt, während ich nur durch meine Tätigkeit als Rechtsanwalt - erster Fall vor dem Bundesverfassungsgericht bereits 1952 - mit religionsbezogenem Staatsrecht be-

faßt wurde. So ergänzen sich gewissermaßen Kleines Werk und meine Publikationen.

<Inzwischen ist unter neuem Titel 'Volkskirche ade' die vierte Auflage meines Hauptwerkes erschienen, die Kleine nicht berücksichtigen konnte. In zwei besonderen Kapiteln sind infolge ihrer grundsätzlichen Bedeutung die 'negative' und 'positive' Religionsfreiheit (versehen mit einem Fragezeichen) und das Trennungsprinzip unter dem Titel 'Staat und Kirche?' dargelegt. Sie enthalten eine ausführliche Stellungnahme zu den auch von Kleine geäußerten Bedenken. Der erste Beitrag ist dem Bundesverfassungsgericht zu der seit langem schwebenden Verfassungsbeschwerde in Sachen "Kreuz in (staatl.) Schulräumen" vorgelegt worden; die Entscheidung steht noch aus, so daß sich im Rahmen dieser Rezension weitere Ausführungen erübrigen.>

Zu Kleines Schlußkapitel ist noch festzustellen, daß sein Thema "Die Kirchen als 'Einrichtungen der Konsenspflege'" rechtspolitischer Art ist. E.-W. Böckenförde hatte selbst die Frage gestellt, "ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muß, die der freireligiöse Glaube seiner Bürger vermittelt". Böckenförde verweist auf Hegel, dem der Beitrag 'Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Kirche' gewidmet ist: nach Hegel ist der Staat "ein Gedanke Gottes" und - konkret und geschichtlich - eine "Hervorbringung der Religion".

In dem auch von Kleine zitierten Beitrag von Böckenförde über die Säkularisation bezieht sich dieser aber auf den freireligiösen Glauben der Staatsbürger. Überdies erwähnt Böckenförde kurz zuvor, die Religion werde "zu einer Angelegenheit des Interesses und der Wertschätzung einzelner oder vieler Bürger erklärt", also nicht nur der Gesellschaft, die längst nicht mehr als christlich bezeichnet werden kann. Die Kleines verdienstvolles Buch abschließende Formulierung "Was der Staat des Grundgesetzes ... allein gewähren kann" ist: 'den Status einer freien Kirche im demokratischen Staatswesen' ist wörtlich einer 1964/65 in der Zeitschrift für ev. Kirchenrecht veröffentlichten Publikation von Konrad Hesse entnommen. Dazu hat Quaritsch 1966 (Der Staat, 1966, S. 451 ff.) Stellung genommen und vor allem auf die 'rapide Entchristlichung in den letzten 50 Jahren' hingewiesen. Heute dürfte wohl feststehen, daß von einer 'Christlichkeit der Staatsbürger oder doch ihrer Bereitschaft, das kirchliche Wächteramt anzuerkennen' (Quaritsch) keine Rede mehr sein kann. Das Gebot der Stunde ist es daher, aus den von Kleine nachgewiesenen Verfassungswidrigkeiten auf das Verfassungsgebot der Trennung von Staat und Kirche als Regel zu schließen.

Erwin Fischer

* Beate Rössler (Hg.), **Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse. Reihe "Theorie und Gesellschaft", Band 29.** 1993, 225 S., DM 39.-

Die Herausgeberin will mit ihrem Buch die amerikanische

Diskussion zur moralischen Begründbarkeit von Quoten vorstellen. Die Frage, ob Quotierung gerecht ist oder dadurch, umgekehrt, die Männer diskriminiert werden, ist nicht irgendeine Frage, die sich separat lösen ließe. Die Frage und ihre Lösung berührt vielmehr das moderne Gesellschafts- und Verfassungsverständnis zentral. Sie läßt sich nicht beantworten, ohne das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit anders zu bestimmen, als das im Grundgesetz bisher geschehen ist. Immer wieder gerät die politische Forderung nach möglichst viel gesellschaftlicher Freiheit mit der politischen Forderung nach möglichst viel gesellschaftlicher Gleichheit in Konflikt: Gesellschaftliche Freiheit ist auch die Ellenbogenfreiheit des Stärkeren, gesellschaftliche Gleichheit ist gerade die Chancengleichheit des Schwächeren. In unserer Verfassungsordnung ist dieser Konflikt aufgelöst worden. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verlangt die Rechtsanwendungsgleichheit (Gleichheit vor dem Gesetz) und die Rechtsgleichheit (Gleichheit des Gesetzes). Es wird weitgehend dem Gesetzgeber überlassen, wieviel Spielraum er dem Starken läßt und wieviel Schutz er dem Schwachen gibt. Die Verfassung selbst verlangt nur an wenigen Stellen (Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 33 Abs. 1 bis 3) rechtfertigende Begründungen von Ungleichbehandlungen bzw. es werden in Art. 33 Abs. 2 GG nur bestimmte Rechtfertigungsgründe für Ungleichbehandlungen zugelassen. Vor diesem Hintergrund, der oft genug als der allein mögliche und vernünftige gedacht wird, hat die Frage nach der moralischen Begründbarkeit von Quoten erhebliche Sprengkraft. In einer liberalen Demokratie, in der formale Chancengleichheit herrscht, dürfte es Diskriminierungen eigentlich nicht geben. Wenn trotz formaler Chancengleichheit eine auffällige Korrelation besteht zwischen den Inhabern gut und besser dotierter Stellen, Ämter und Funktionen auf der einen Seite und einer für diese Stellen, Ämter und Funktionen irrelevanten Eigenschaft, nämlich der des Geschlechts oder der Herkunft auf der anderen Seite, muß man annehmen, daß die Strukturen dieser Gesellschaft die Diskriminierung einer oder mehrerer gesellschaftlicher Gruppen fördern und unterstützen (vgl. dazu den Diskriminierungsbegriff bei Nagel im vorgestellten Buch S. 63). Im Vergleich zur amerikanischen Gesellschaft hat die deutsche offenkundig solche Probleme weniger. Weil das Problem in Amerika älter ist und tiefer geht, ist auch die philosophische Debatte dort weiter und vielfältiger als hierzulande.

Der Band stellt insgesamt elf amerikanische Aufsätze vor. Nagel, Thomson und Dworkin sind davon die "Klassiker" für eine Quotenregelung. Nagel kritisiert grundsätzlich leistungsabhängige Kriterien für die Wahrnehmung von Chancen. Für seine Fähigkeiten könne das Individuum letztlich nichts. Thomson dagegen argumentiert kompensatorisch. Für diejenigen, die Diskriminierung erlitten haben, sei bevorzugte Stellenvergabe moralisch geboten. Von besonderem Interesse ist Dworkins Aufsatz. Er diskutiert die für die amerikanische Diskussion entscheidenden Rechtsfälle und erläutert die verschiedenen Interpretationen des Rechts auf gleiche Behandlung. Das Buch enthält auch die Gegenpositionen.

Simon kritisiert den kompensations-theoretischen Ansatz und der Aufsatz von Newton enthält in gebündelter Form die Argumente gegen Quotenregelungen. Auch eine Zusammenfassung der Argumente pro und contra, mit deren Hilfe man sich gut in die Diskussion hineindenken kann, gibt es von Pullinwider. Die anderen fünf Aufsätze entwickeln spezielle Problemlösungen für die Gleichbehandlung der Geschlechter. Die Herausgeberin hat einen eigenen Beitrag, der einen guten Überblick über die Debatte gibt, vorangestellt und eine Bibliographie der deutschen und amerikanischen Quotenliteratur erarbeitet. Die Herausgabe ist eine verdienstvolle Angelegenheit, Juristen, Philosophen, Politiker und alle anderen erhalten die Chance, das Grundsätzliche im Streit um Quotierungen zu verstehen und zugleich etwas über die wichtigsten Lösungsstrategien zu lernen.

Rosemarie Will

* Rolf Gössner, *Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West*. Hamburg 1994, 225 S., DM 32.-

Gegen weit über 200.000 Menschen wurde in der Hochzeit des kalten Krieges aus politischen Gründen ermittelt: mit gravierenden strafrechtlichen, sozialen und psychischen Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Eine Rehabilitierung wird ihnen bis heute verweigert. Nach der Vereinigung beider deutscher Staaten ist es Zeit, endlich anzuerkennen, daß es in der Zeit des kalten Kriegs auch in der alten Bundesrepublik Opfer politischer Verfolgung gab. Die Aufarbeitung der deutschen Nachkriegsgeschichte ist ohne die Geschichte der politischen Justiz im Westen nicht vollständig, ist nicht teilbar, auch wenn man sich im Westen noch so sehr bemüht, den Eindruck zu vermitteln, es ginge nur um das in der DDR begangene Unrecht.

* Stiftung Mitarbeit (Hg.) *Ratgeber Methoden. Ein Bücher-Wegweiser zu erfolgreichen Arbeitsformen in Initiativen und Projekten, Reihe Arbeitshilfen Nr. 9*, Bonn 1994, 96 S., DM 8.-

Konzentriert auf zehn methodische Problemfelder und Handlungsansätze werden nicht nur 70 ausgewählte Bücher mit vielfältigen Analysen und Anleitungen vorgestellt, sondern jeweils auch kurze thematische Einführungen zur ersten Orientierung geboten. Das angesprochene Methodenspektrum ist breit und bezieht sich - ohne Vollständigkeit zu beanspruchen - auf Kommunikations- und Kooperationsregeln, Moderations- und Entscheidungsverfahren, Instrumente zur Streßbewältigung und Konfliktlösung, Kreativitätstechniken, Entwicklung von Schlüsselqualifikationen und Projekte durch Planspiele und Zukunftswerkstätten, Verhandlungsführung und Rhetorik, Präsentation und Seminar-gestaltung, Beratung und Supervision.

Der "Ratgeber Methoden" soll die LeserInnen "methodisch" auf den Geschmack bringen und den Weg zu einer vertiefenden Auseinandersetzung weisen.

* Rainer Schwarzenthal, *Splitter im Auge. Zum Umgang mit Konflikten in der katholischen Kirche*. München 1992, 160 Seiten, DM 28.-

Die Streitschrift beschreibt Defizite in der Kirche und analysiert deren Wurzeln in der hierarchischen Struktur der Kirche. Auf diese (preiswertere) Ausgabe des Werkes, das in MITTEILUNGEN 145 (S. 29 f.) rezensiert wurde, möchten wir hier ausdrücklich hinweisen. Der Autor, promovierter Sozialwissenschaftler, ist HU-Mitglied und arbeitet in der Presseabteilung eines Unternehmens.

* Joachim Kahl, *Das Elend des Christentums*. Neuauflage Hamburg 1993, 223 S., DM 16.-

Aus dem Nachwort: "Bei meinem erneuten Plädoyer für eine Humanität ohne Gott bemühe ich mich, drei Irrtümer zu vermeiden, die die Menschen theoretisch und praktisch in eine Sackgasse geführt haben. Ein zeitgemäßer Humanismus darf nicht sein: * anthropozentrisch, * logozentrisch, * eurozentrisch. Ein Humanismus, der sich selbst mit Anthropozentrismus verwechselt, verfehlt die Proportionen im Verhältnis Mensch - Natur, Mensch - Welt. Es war Francois-Marie Arouet, genannt Voltaire, der als einer der ersten in Europa den anthropozentrischen Größenwahn anprangerte, wie er in der jüdisch-christlichen Tradition ange-

legt ist. In seiner philosophischen Erzählung "Mikromegas" (1972) läßt er je einen Bewohner des Sirius und des Saturn eine Bildungsreise durch das Weltall unternehmen. Auf der winzigen Erdkugel entdecken sie unter dem Vergrößerungsglas schließlich Menschen, denkende und sprechende Käfer 'im Abgrunde des Unendlich-Kleinen'. Mit der kosmologischen Perspektive im "Mikromegas" holte Voltaire das Menschengeschlecht aus seiner erträumten Mittelpunktstellung. Einen entscheidenden Stoß versetzte er auch dem Eurozentrismus, indem er die menschliche Geschichte im fernen Osten, im heidnischen, aber zivilisierten China, beginnen ließ. Sein Humanismus hatte bereits einen kosmopolitischen Horizont und ökumenische Weite. Was damals nur den aufgeklärten Geistern zugänglich war, findet heute breite Resonanz..."

* Ralf Dahrendorf, Francois Furet, Bronislaw Geremek, *Wohin steuert Europa? Ein Streitgespräch*. Rom/Paris/Frankfurt 1992/93, 162 S. (Campus TB)

Dieses ungewöhnliche Buch läßt den Leser 'live' an einer Gesprächsrunde mit drei führenden europäischen Intellektuellen teilnehmen. Sie diskutieren, in durchaus kontroverser Haltung, Fragen der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Situation des europäischen Hauses.

Kurz notiert

Projekt Weltgerichtshof

"Worldcourt-Project" heißt ein beachtenswertes Projekt der Internationalen ÄrztInnen und JuristInnen gegen Atomkrieg (IPPNW/IALANA - in der die HUMANISTISCHE UNION Mitglied ist) und des Internationalen Friedensbüros (IPB): Damit wird unterstützt, daß der Internationale Gerichtshof in Den Haag ein Gutachten erstellt, das den Einsatz von Atomwaffen als einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte ein solches Gutachten beim Weltgerichtshof angefordert. Am 10. Juni 1994, dem Stichtag für die WHO-Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen einzureichen präsentieren die beteiligten Gruppen die "Erklärung des öffentlichen Gewissens" dem Internationalen Gerichtshof. -Geschäftsstelle.

Vom Komitee für Grundrechte und Demokratie

hat Klaus Vack nach 15-jähriger, verdienstvoller Arbeit sich verabschiedet. Die HUMANISTISCHE UNION bedankt sich bei ihm für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünscht den Nachfolgenden Durchhaltevermögen bei der Verteidigung von Bürger- und Menschenrechten. Mit diesen Zielen und mit der Herausgabe der Zeitschrift 'vorgänge'

bleiben beide Organisationen weiterhin verbunden.

Ein Europäischer Pass gegen Rassismus

mit Kurzinformationen über Menschenrechte und mit praktischen Hinweisen wurde in deutscher Ausgabe vom Forum Buntes Deutschland e.V. SOS Rassismus herausgegeben (Postfach 2644, 53016 Bonn); zu beziehen auch über die HU

Ein Ende der Militärseelsorgeverträge

fordern mittlerweile auch kirchliche Vereinigungen nachdrücklich. Der HU-Geschäftsstelle liegt ein entsprechendes Gutachten des ev. Dietrich-Bonhoeffer-Vereins vor, das als Alternative einen Vertragsentwurf zur "Seelsorge an Soldaten" enthält.

Die Initiative gegen die Verletzung ökologischer Kinderrechte

(s. MITTEILUNGEN 145, S. 22) stellte uns ein Sendemanuskript (von WEST 3): "Kranke Umwelt - Kranker Mensch. Umweltmedizin in Deutschland" zur Verfügung, das in der HU-Geschäftsstelle bzw. bei der Initiative direkt angefordert werden kann: Wundtstr. 40, 14057 Berlin, Tel. 030/325 74 43.

HU-Nachrichten

Berlin

* Am 3. März veranstaltete die HU zusammen mit der Stiftung Mitarbeit ein Podiumsgespräch zum Thema "PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE - POLIZEI AUSSERHALB DES RECHTSSTAATES?". Vertreter der Gewerkschaft Polizei, Albrecht Funk von CILIP, Vertreter privater Sicherheitsdienste und ein Mitglied der Bürgerwehr Klosterfelde diskutierten darüber, ob private Sicherheitsdienste neben der Polizei gebraucht werden und auf welcher rechtlichen Grundlage sie operieren. Vertreter der Polizei betonten, daß eine zuverlässige Persönlichkeitsprüfung, gute Ausbildung sowie die eindeutige rechtliche Abgrenzung der Befugnisse von Sicherheitsdiensten unerlässlich seien.

* Vom 29. April bis 1. Mai fand in Berlin ein Kongreß zum Thema "ZUKUNFT DER ARBEIT - ZUKUNFT DER DEMOKRATIE" unter Mitwirkung der HU statt. Bundesvorstandsmitglied Jürgen Roth vertrat die HU in der Arbeitsgruppe "Das Demokratiedefizit der Europäischen Union - Anforderungen an eine europäische Verfassung". Zentrale Themen des Kongresses waren: Wie können neue Formen der Teilnahme und Teilhabe für BürgerInnen in Politik und Wirtschaft geschaffen werden? Wie kann Arbeit neu und gerechter definiert und verteilt werden?

* Die HU ist am 28. Januar '94 in das Kuratorium STIFTUNG HAUS DER DEMOKRATIE gewählt worden. Ingeborg Rürup und als Stellvertreterin Rosemarie Will wurden benannt, um die HU im Kuratorium zu vertreten.

* Zum Thema "IST EIN DEMOKRATISCHES EUROPA MÖGLICH?" fand am 31. Mai eine Veranstaltung statt anlässlich der Europawahlen, in Zusammenarbeit mit den JungdemokratInnen/Junge Linke, der Bürgerbewegung Eutopia und der Fachschaft Jura der Humboldt-Universität.

Essen

* Auf Initiative der HUMANISTISCHEN UNION fand am 11. März in der Anstaltskirche der JVA Werl eine Diskussion zum Thema "ZUKUNFT DES STRAFVOLLZUGS IN NRW" statt mit Justizminister Krumsiek, Vollzugspräsident Kaminski, Anstaltsleiter Peters sowie Vertretern aus Politik, dem Bereich ehrenamtliche Betreuung, der Anstaltsleitung, aus den Fachdiensten der JVA Werl und Werler Gefangenen (Bericht in den nächsten MITTEILUNGEN).

Darmstadt

* Eine Veranstaltung "Gleiche Rechte für alle - Für ein demokratisches Europa", fand am 4. Juni in Darmstadt statt. Darauf machte Anke Uhl aufmerksam, die Vorsitzende des OV Mainz war und jetzt in ihrer neuen Umgebung mit politischer Arbeit begann. Sie würde - mit SympathisantInnen - gerne im Sinne der HU aktiv werden. Kontaktadresse: Anke Uhl, Kiesstr. 43, 64283 Darmstadt, Tel. 06151/43804.

Frankfurt

Bitte merken Sie sich vor:

* Mittwoch, 8. Juni '94: BANKMORAL UND RECHTSGEFÜHL - EIN STREITGESPRÄCH, mit dem Autor des Buches "Die

Macht der Banken", Dr. Hermannus Pfeiffer und einem Bankpräsidenten. Gesprächsleitung Klaus Scheunemann, Funkjournalist. Anschließend MITGLIEDERVERSAMMLUNG mit Neuwahl des Ortsvorstandes der HU Frankfurt. Ort: "Dippegucker am Turm", Eschenheimer Anlage 40.

* Mittwoch, 6. Juli '94, EUROPÄISCH DENKEN: WAS HEISST DAS? Diskussion zur 'Europa-Mentalität' mit Vertretern aus Kultur, Wirtschaft und Politik. Gesprächsleitung Friedhelm Naudiet. Ort: Frankfurter Presse-Club.

* Sonntag, 4. September '94, SOMMERFEST der HU Frankfurt; bei schönem Wetter im Garten, mit Musik, Literatur und Unterhaltung bei Wein und gutem Essen (was zum Grillen mitbringen). Ort: Walter-vom-Rath-Str. 5.

Hamburg

* Im März reiste unter Leitung des LV Hamburg eine DELEGATION IN DIE TÜRKEI zur Beobachtung des Wahlkampfes und der Kommunalwahlen während der Newroz-Feierlichkeiten. In der Stadt Batman wurde die 23-köpfige Gruppe - darunter JournalistInnen, Ärzte, Rechtsanwälte und Hochschullehrer - verhaftet. Die HU hat dagegen beim Auswärtigen Amt, der türkischen Botschaft in Bonn und der deutschen Botschaft in Ankara protestiert. S. S. 55)

* Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG im April hat folgenden Vorstand gewählt: Helgrid Hinze, Edith Wessel, Paul Bedick, Hauke Borchert, Dr. Karl-Heinz Neß, und Hartmut Roß (Kontaktadresse für LV Hamburg, Meyerbeerstr 12, 22145 HH, Tel. 040/678 07 85).

* Das "VIEL-VÖLKER-FORUM" findet nicht im Juni sondern erst im Oktober statt. Bitte an Hartmut Roß wenden.

München

* Bei einer ALTERNATIVEN MAIFEIER, dem Jahrmarkt der Frauenarbeit in der Seidvilla, traten Heide Hering und Helga Killinger auf und stellten die HU-Aktivitäten für ein Anti-Diskriminierungs-Gesetz und für "Frauen in bester Verfassung" vor.

* Veranstaltung "DAS RAF-PHANTOM" (18. Mai) Gerhard Wisniewski, einer der drei Autoren des aufsehenerregenden gleichnamigen Buches, berichtete über die Recherchen und ging der Frage nach "Wozu Politik und Wirtschaft Terroristen brauchen". Vor kurzem wurden die Wohnungen der Autoren und des Anwalts polizeilich durchsucht und die Journalisten erkennungsdienstlich behandelt.

* Am Mittwoch, 22. Juni, 19.30 Uhr trifft sich der AK TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE in der HU-Geschäftsstelle, Bräuhausstr. 2, 80331 München. Themen sind u.a. Staatsleistungen an die Kirchen und Kirchensteuergesetze. Gäste sind willkommen.

* Am Samstag, 2. Juli, 15.00 Uhr beginnt das SOMMERFEST des OV München und des HU-Bildungswerks Bayern, Gastgeber sind Agnes Grimm und Klaus Bruger in Luttenwang, Lindenstr. 3, Tel. 08202/712.

*** VOLKSBEGEHREN**

- Siehe auch S. 55: "Mehr Demokratie in Bayern" - Zweifelhafte Medienunterstützung durch die CSU.

- Im Juli werden die beiden Volksbegehren "MEHR DEMOKRATIE IN BAYERN" und "BESSERE SCHULEN" beantragt. Der Termin für die Durchführung wird im Spätherbst, im Falle von Verfassungsverfahren spätestens im Februar 1995 liegen. Besonders für diese Phase brauchen wir Ihre Unterstützung:

Für die Volksbegehren müssen 880.000 Unterschriften in 2 Wochen erreicht werden. Dazu muß eine aufwendige Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden, 9 Millionen bayerische Stimmberechtigte müssen informiert werden. Die Kosten, für die es keinerlei staatliche Zuschüsse gibt, werden auf annähernd 1 Million DM geschätzt und müssen von den Initiativen aufgebracht werden. Der HU-Anteil beträgt über 2.000.- DM. Unsere Kasse gibt das nicht her. Daher die große Bitte: Spenden Sie reichlich!

Unsere Spendenkonto-Nr. 178855-800, Postgiroamt München BLZ 700 100 80, Kennwort: Volksbegehren. Eine Spendenquittung geht Ihnen am Ende des Jahres unaufgefordert zu.

Nürnberg

* Die HU Nürnberg lädt ein: Dienstag, 5. Juli, 19.30 Uhr, zu einer Diskussion "AUSLAUFMODELL RELIGIONSUNTERRICHT?" mit Marianne Birthler und Vertretern der Kirchen. Marianne Birthler war Bildungsministerin in Brandenburg und verantwortlich für den Modellversuch "Lebensgestaltung/Ethik/Religion". Die Diskussion leitet Klaus Stöckert. Ort: Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz.

Niedersachsen

* Die HU hat sich gegen die Aufnahme des Gottesbezugs in die PRÄAMBEL DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERFASSUNG ausgesprochen. In einem Schreiben an alle Fraktionen im Niedersächsischen Landtag weist die HU darauf hin, daß in der Bevölkerung die unterschiedlichsten religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen vertreten sind. Die Zahl der Kircheng Austritte nimmt ständig zu. Durch die Aufnahme eines Gottesbezugs in die Präambel würde ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger diskriminiert, weil ihm ein verantwortungsbewußtes Handeln "ohne" Verantwortung vor Gott indirekt abgesprochen wird.

Mit ihrer Stellungnahme wendet sich die HU gegen die rasche parlamentarische Umsetzung der von der Katholischen und Evangelischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden getragenen Volksinitiative.

Nach Auffassung der HU sollte der Landtag den weiteren Fortgang der Volksinitiative - Volksbegehren, Volksentscheid - abwarten. Es sei durchaus möglich, daß sich nach einer evtl. Verfassungsänderung durch den Landtag eine neue Volksinitiative bildet, die dann die Streichung des Gottesbezugs aus der Präambel fordert. Die HU fragt die Landtagsfraktionen, ob sie der neuen Volksinitiative dann auch mit gleicher Eilfertigkeit zum Erfolg verhelfen würden wie der von kirchlichen Kreisen getragenen Volksinitiative. (Siehe auch S. 55)

Nordrhein-Westfalen

* Die Landeskonferenz der HUMANISTISCHEN UNION NRW hat am 26. April '94 die Arbeit der letzten und der nächsten Jahre diskutiert und Vorstandswahlen durchgeführt. In den LANDESVORSTAND wurden gewählt: Horst Lewandowsky als Landessprecher, Helge Klawitter und Paul Ciupke.

Der ÜBERBLICK über die Aktivitäten der letzten Jahre zeigt - bei aller Bescheidenheit - die Unentbehrlichkeit der HU auch auf Landesebene: viele kleine und wenige größere Interventionen fanden auf Gebieten statt, die von anderen politischen Organisationen fast völlig ignoriert werden. Um den Strafvollzug und den Wahnsinn der dort angezogenen "Sicherheitsschraube" kümmern sich immer noch viel zu wenige, zu Themen wie Kommunalverfassungsreform und Demokratiedefizite in der Gemeinde oder gar Novellierung des Verfassungsschutz-Gesetzes äußert sich so gut wie niemand außer uns. Manchmal kann die HU auch zum Kristallisationspunkt von - mit anderen Vereinigungen gemeinsamen - Aktionen werden.

Außerdem laufen seit 2 Jahren unter dem Dach des Landesverbandes humanitäre Aktionen zugunsten von Bosnien-Flüchtlingen: Die Spendenkampagne zugunsten einer Evakuierung wenigstens einiger Gefährdeter war von guter Resonanz begleitet.

Einig waren sich die Anwesenden, daß all das eine Fortsetzung verdient: In den nächsten Jahren soll neben den genannten vor allem auf die folgenden Themen geachtet werden: Antidiskriminierungsstrategien gegenüber Einwanderern; Schule/Religionsunterricht; Psychiatrie; Medienpolitik; u.U. sollen bürgerrechtliche Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 1995 erarbeitet werden. Mitglieder, die sich aktivieren wollen, sind herzlich willkommen.

HU-Landesverband NRW, Kronprinzenstr. 15, 45128 Essen, Tel. 02001/22 69 37.

Bildungswerk der HU Bayern e.V.

Bitte, notieren Sie:

* Mittwoch, 29. Juni, 20.00 Uhr: HUI UND PFUI DER WELT, zum 350. Geburtstag von Abraham a Sancta Clara liest Johannes Glötzner.

* Dienstag, 5. Juli, 20.00 Uhr: DIE LEGENDE VOM HEILIGEN TRINKER, zum 100. Geburtstag von Joseph Roth liest Thomas Betz.

Ort: jeweils Bürgerhaus Gräfelting, Bahnhofplatz 1.



Klassen über 30 teilen
Ganztägige Angebote schaffen
Mit Sinn und Freude lernen
Demokratie leben

Behinderte integrieren
Pädagogische Freiheit stärken
Bildungschancen in der
Region verlessern

Wohnungssuche

HU-Mitglieder aus NRW berichten (s. MITTEILUNGEN 145, S. 20)

Die Wohnungssuche stellte sich als viel schwieriger heraus als vermutet. Es gab diverse sofort beziehbar Wohnungen, aber sobald wir erwähnten, daß nicht wir, sondern bosnische Flüchtlinge einzuziehen sollten, gab es nur Ausflüchte und Ablehnung. Trotz der Zusicherung jeglicher, persönlicher Mietgarantien! Man sei wirklich nicht ausländerfeindlich, aber man hätte doch an einen Mieter gedacht, der wenigstens 10 Jahre hier wohne oder wir müßten doch einsehen, daß diese 3-Zimmer-Wohnung für 5 Personen wirklich zu klein sei ... usw.

Wir haben dann doch noch eine Wohnung gefunden. Nicht ideal und überteuert (1.115 DM für eine 3-Zimmer-Wohnung, eine Maklergebühr von 2.100 DM war leider auch nicht zu umgehen), aber wir mußten nehmen, was überhaupt zur Verfügung stand.

Wir haben insgesamt 900 DM Dauerspendsen im Monat, möchten aber wenigstens noch zwei weitere Flüchtlinge einladen - natürlich nur, wenn der Betrag (DM 1.400 für Leben und Wohnung) durch Spenden einigermaßen gesichert ist. Bitte, helfen Sie uns! Spenden sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie über folgendes Konto laufen:

HUMANISTISCHE UNION NRW e.V., Kto.-Nr. 3700 895, Commerzbank Essen (BLZ 360 400 39).

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Neu im Buchdienst der HUMANISTISCHEN UNION:

Jede Buchbestellung erhalten Sie jetzt portofrei ab einem Bestellwert von DM 50,-! Es lohnt sich also jetzt noch mehr, beim HU-Buchdienst zu bestellen.
Beachten Sie die bitte die Buchrezensionen, S. 59

IMPRESSUM

Verlag: HUMANISTISCHE UNION e.V., Bräuhäusstr. 2, 80331 München,
Tel. 089/22 64 41, Fax 089/22 64 42

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Redaktion: Helga Killinger, Bernd Michl, HUMANISTISCHE UNION
Den Inhalt namentlich gekennzeichnete Artikel verantworten die AutorInnen.

Diskussionsteil: Ursula Tjaden, Arneckstr. 16, 44139 Dortmund,
Tel. und Fax 0231/12 65 40

Konten:

Bank für Sozialwirtschaft, BfS München (BLZ 700 205 00) Konto-Nr. 8868700; Bank für Gemeinwirtschaft, BfG München (BLZ 700 101 11) Konto-Nr. 1700678600; Postgiro München (BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 104200-807

Satz: HUMANISTISCHE UNION

Druck: HM-Druck Henle GmbH, Tel 089/635 31 43, Fax 089/625 35 51

Redaktionsschluß: 29. 4. 94

Redaktionsschluß der nächsten Ausgabe: 29. Juli 1994

Der Mensch, der bereit ist,
seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen,
wird beides verlieren.

Benjamin Franklin

"INNERE SICHERHEIT"

Ja - aber wie?

Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik

Inhalt

Thesen der HUMANISTISCHEN UNION zur "Inneren Sicherheit"

Dr. Till Müller-Heidelberg

Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik

Prof. Dr. Jürgen Seifert

Entscheidet der BND über das Fernmeldegeheimnis?
und

Verfassungswidrigkeit des Einsatzes des
Verfassungsschutzes zur Bekämpfung der "Organisierten
Kriminalität"

Ulrich Vultejus
Kriminalstatistik 1992

Dr. Bernd Asbrock u.a.
Sicherheitspakete der Parteien

Wolfgang Wieland
anders, aber sicher

Dokumentation

"INNERE SICHERHEIT", HU-Schrift 20, 266 Seiten

Einzelpreis DM 16,- (ab 10 Expl. DM 10,-) (jeweils zuzgl. Porto)

Bestelladresse:

HUMANISTISCHE UNION, Bräuhäusstr. 2, 80331 München,
Tel. 089/22 64 41 (Fax 22 64 42)